

Menschenrechte als Kompass in und aus der Covid-19-Krise

Eine gemeinsame Analyse von



INHALT

A. MENSCHENRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF IN DEUTSCHLAND	3
I. Recht auf Gesundheit und Schutzpflicht des Staates	4
II. Rechtsstaatlichkeit, Rechtssicherheit, Transparenz und Kontrolle	5
1. Parlamentsvorbehalt, Rechtssicherheit, Transparenz und Kohärenz	5
2. Gewaltenteilung und gerichtliche Kontrolle	6
3. Schutz der Versammlungsfreiheit während der Covid-19-Maßnahmen	6
4. Evaluation der Maßnahmen durch unabhängige Kommission	8
III. Besonderer Schutz für vulnerable Gruppen	9
1. Frauen und LSBTI-Personen	10
2. Ältere Menschen	11
3. Kinder	12
4. Menschen mit Behinderungen	13
5. Von Rassismus und Antisemitismus betroffene Menschen: People of Color, Schwarze Menschen, Sinti_zze und Rom_nja	14
6. Geflüchtete und Menschen ohne Aufenthaltstitel	15
7. Wohnungslose Menschen	17
8. Menschen im Strafvollzug	18
9. Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen	18
 B. DEUTSCHLAND MUSS INTERNATIONAL VERANTWORTUNG FÜR MENSCHENRECHTE UND GLOBALE SOLIDARITÄT ÜBERNEHMEN	 20
I. Shrinking Space – Menschenrechtsverletzungen weltweit (auch) im Kontext von Covid-19- entgegenwirken	21
II. Gerechte Verteilung von Impfstoffen	22
III. Globale Lieferketten menschenrechtskonform ausgestalten	24
IV. Build back better	25
 Anmerkungen	 27

Amnesty International Deutschland e.V.
Zinnowitzer Straße 8
10115 Berlin

A. Menschenrechtlicher Handlungsbedarf in Deutschland

Seit März 2020 muss die Welt mit einer globalen Pandemie umgehen. Die SARS-CoV2-Pandemie (Covid-19-Pandemie) sowie ihre Eindämmung und Bekämpfung haben in Deutschland, Europa und vielen Ländern der Welt zu einer gesellschaftlichen, aber auch politischen Ausnahme-situation geführt. Auch in Deutschland galten und gelten weitreichende Einschränkungen – mit Auswirkungen auf die innenpolitische Situation wie auch auf die gesamtgesellschaftliche Verfasstheit. Andere drängende Krisen und Probleme rücken in den Hintergrund und erhalten nicht mehr die notwendige Aufmerksamkeit. Zudem werden strukturelle Missstände und Ungleichheiten durch die Krise teilweise verstärkt. Kritik am Management der Covid-19-Pandemie in Deutschland wird von einigen Seiten verbunden mit Angriffen auf unsere offene Gesellschaft.

Diese Krise berührt den Kern des gesellschaftlichen Miteinanders, von Jung und Alt aber auch von »uns« und »denen«. Alle Lebensbereiche sind betroffen. Diskutiert wird über Impfgerechtigkeit, die Schließung nationalstaatlicher Grenzen und über Ressourcenverteilung. Vorurteile trafen zu Beginn der Pandemie asiatisch gelesene Menschen, immer wieder aber auch Geflüchtete und andere Minderheiten wie Sinti_itze und Rom_nja. Insbesondere der Antisemitismus hat zugenommen: durch Verschwörungserzählungen, die weiten Zulauf erhalten und wissenschaftliche Erkenntnisse zu Covid-19 ignorieren. Rechtsextreme, die ihre Ablehnung von Demokratie und einer offenen Gesellschaft zur Schau stellen, demonstrieren gemeinsam mit Anhänger_innen von Verschwörungserzählungen, die kein Problem darin sehen, an der Seite von offen rassistischen und antisemitischen Gruppierungen zu stehen. Wer Hass, Hetze, Ausgrenzung, Rassismus oder Antisemitismus verbreitet, kann nicht glaubhaft als Verteidiger_in der Grund- und Menschenrechte auftreten. Der Kampf für Grund- und Menschenrechte ist mit Menschenverachtung unvereinbar. Auch um dieser Vereinnahmung der Grund- und Menschenrechte etwas entgegenzusetzen, **gibt dieses Papier einen Überblick über die menschenrechtlichen Rahmenbedingungen und den Handlungsbedarf im Kontext von Covid-19.**

Der erste Teil fokussiert zwar auf die spezifische Situation in Deutschland, soweit dabei aber auf universelle Menschenrechte und international geltende rechtsstaatliche Prinzipien Bezug genommen wird, sind die hier angeführten Forderungen nach einer menschenrechtlich orientierten Pandemiepolitik auch auf andere nationale Kontexte übertragbar. Weiter hat der Kompass nicht den Anspruch, einzelne in Deutschland ergriffene Covid-19-Maßnahmen menschenrechtlich zu beurteilen. Er zeigt mehr als ein Jahr nach Beginn der Pandemie auf, an welchen Stellen Bundesregierung und Landesregierungen ihr Vorgehen sorgfältig an Menschenrechten und an rechtsstaatlichen Prinzipien ausrichten müssen, damit zum Beispiel Benachteiligungen für ohnehin marginalisierte Gruppen vermieden werden.

Der zweite Teil richtet den Blick darauf, wie sich auch das außenpolitische Handeln in Zeiten von Covid-19 an Menschenrechten und globaler Solidarität orientieren muss.

I. Recht auf Gesundheit und Schutzpflicht des Staates

Alle Menschen haben das **Recht auf den Schutz von Gesundheit und Leben**, in Art. 2 Abs. 2 GG. In Art. 12 UN-Sozialpakt ist das **Recht auf den höchsten erreichbaren Standard körperlicher und geistiger Gesundheit** garantiert. Daraus resultiert für die Bundesregierung und die Landesregierungen die menschenrechtliche Schutzpflicht, wirksame Schritte zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zu ergreifen. Dabei sind staatliche Stellen dazu verpflichtet, allen Menschen gleichermaßen Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung zu gewähren – dazu gehört nicht nur das Verbot, bei der Gesundheitsversorgung direkt zu diskriminieren, sondern auch die Pflicht, nachteilige Auswirkungen für bestimmte Personengruppen vorausschauend abzumildern und auszugleichen.

Zum Zweck der Pandemiebekämpfung können Eingriffe in menschen- und grundrechtliche Freiheiten zulässig und sogar geboten sein. Entscheidend ist, dass alle Maßnahmen dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** entsprechen, das heißt, sie dürfen nur dann erlassen werden, wenn sie wirksam und notwendig sind und unter mehreren möglichen Mitteln der Pandemie-eindämmung am wenigsten in die Freiheit eingreifen. Insgesamt darf die grundrechtliche Beeinträchtigung nicht außer Verhältnis stehen zum Zweck der Maßnahme.

Hierfür muss stets eine **Abwägung zwischen dem Recht auf Gesundheit einerseits sowie den betroffenen (ingeschränkten) Grundrechten andererseits** erfolgen.¹ Weil es sich bei der Bekämpfung einer Pandemie durch einen neuartigen Virus um die Abwehr einer – zu Beginn – noch unbekanntes Gefahr handelt, mussten und müssen die Parlamente und die Exekutive anspruchsvolle Prognoseentscheidungen treffen. Eine Herausforderung dabei war und ist, dass die hierfür notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse erst im Laufe der Erforschung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus entstehen. Je gesicherter der wissenschaftliche Kenntnisstand ist, desto mehr wird der Einschätzungsspielraum eingegrenzt.² Durch die Entstehung von Mutationen des SARS-CoV-2-Virus kann der Spielraum wieder zunehmen, weil wenige gesicherte Erkenntnisse über Ansteckungswege, Auswirkungen etc. vorliegen. Grundrechtseingriffe dürfen grundsätzlich nur so lange aufrechterhalten werden, wie diese zwingend erforderlich sind und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

II. Rechtsstaatlichkeit, Rechtssicherheit, Transparenz und Kontrolle

Die Covid-19-Pandemie als andauernder Krisenzustand mit phasenweise weitreichenden Grundrechtsbeschränkungen stellt den Rechtsstaat auch in Deutschland auf die Probe. **Bewegungsfreiheit, Freizügigkeitsrechte, Privatsphäre, Berufsfreiheit, Versammlungsfreiheit und viele anderen Rechte wurden und werden zum Schutz vor den gesundheitlichen Folgen der Pandemie stark eingeschränkt.** Umso wichtiger ist das Einhalten rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Prinzipien und das Ausrichten der Pandemiebekämpfung an menschenrechtlichen Maßstäben.

1. Parlamentsvorbehalt, Rechtssicherheit, Transparenz und Kohärenz

Angesichts der teilweise sehr weitgehenden Grundrechtseinschränkungen sind **Rechtssicherheit** und **Parlamentsvorbehalt** besonders bedeutsam – auch für die Akzeptanz und damit die Wirksamkeit der Maßnahmen. Einschränkende Regelungen müssen **übersichtlich und transparent gestaltet** sein. Gravierende Grundrechtseingriffe müssen aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips und dem Vorbehalt des Parlaments unter Beteiligung der Parlamente geregelt werden.

Ein großer Teil der Einschränkungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird in den Bundesländern auf der Grundlage von Verordnungen getroffen,³ bei denen eine parlamentarische Mitwirkung nicht immer stattfindet. Diese schnell umsetzbare Vorgehensweise ist zur Gefahrenabwehr zwar zulässig. Die kurze Geltungsdauer der Verordnungen und die oftmals fehlende Beteiligung der Parlamente führen aber zwangsläufig zu einem **Defizit an Transparenz und erschweren die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen.**

Die Bürger_innen müssen die jeweiligen Regelungen kennen, um sich regelkonform verhalten zu können. Durch die häufigen Anpassungen ist es in der Praxis aber schwer nachzuvollziehen, welche Regelungen aktuell gelten. Bei Verordnungen der Exekutive fallen parlamentarische Debatten weg, die Bürger_innen zur eigenen Meinungsbildung verfolgen können. Auch fehlt dann eine ausgiebige und formalisierte Anhörung von Expert_innen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die zum Beispiel sicherstellen können, dass besondere Auswirkungen auf Minderheiten nicht übersehen werden. Nach den ersten Monaten der Pandemie wuchs daher zu Recht der Ruf nach mehr Parlamentsbeteiligung.⁴ Die **Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 18. November 2020 war ein erster wichtiger Schritt, um den Bundestag mehr einzubinden. Inhaltlich brachte die Novellierung unter anderem eine zeitliche Begrenzung der Maßnahmen durch die Befristung für Landesverordnungen** nach § 28a Abs. 5 IfSG, was zur Verhältnismäßigkeit der Eingriffe beiträgt. Auch wurden in § 28a IfSG Regelbeispiele für Eingriffsbefugnisse aufgenommen, deren Voraussetzungen allerdings nicht ausreichend klar normiert wurden.

Am **21. April 2021 verabschiedete der Bundestag mit einer weiteren Novellierung des Infektionsschutzgesetzes die Regelungen der sogenannten »Bundesnotbremse«.**⁵ Dadurch wurden bundesweite verbindliche Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 eingeführt, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei Tagen hintereinander die 100 überschreitet. Vorgeschrieben werden unter anderem Kontaktbeschränkungen für private Treffen (§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG n. F.), Maßgaben für den Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen (§ 28b Abs. 1 Nr. 3–5 IfSG n. F.) und auch Schwellenwerte für die Öffnung von Schulen und Kitas (§ 28b Abs. 3 IfSG n. F.). Darüber hinaus sieht die Neufassung

ab einer Inzidenz von 100 eine grundsätzliche **Ausgangssperre ab 22 Uhr vor (§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG n. F.)**. Die vom Bundestag beschlossenen Maßnahmen der Bundesnotbremse bewirken zwar ein **Plus an demokratischer Legitimation**. Das politische Ziel, durch die Schaffung von bundeseinheitlichen Regelungen und Schwellenwerten einen Schritt in Richtung mehr Transparenz und Rechtssicherheit zu bewirken, wird allerdings nur begrenzt erreicht: Unterhalb des Schwellenwertes von 100 gelten weiterhin die Regelungen der Bundesländer, die außerdem auch oberhalb dieses Schwellenwertes strengere Schutzmaßnahmen als das IfSG ergreifen dürfen.⁶

Darüber hinaus kritisierten mehrere der als Sachverständige geladenen Verfassungsrechtsexpert_innen an der »Bundesnotbremse« die fehlende Differenzierung zwischen Kontakten und Aktivitäten in Innenräumen und solchen an der frischen Luft – trotz eindeutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse, dass Ansteckungen vor allem in Innenräumen stattfinden.⁷ Vor diesem Hintergrund wird auch die nächtliche Ausgangssperre angegriffen, in der eine sehr weitgehende Freiheitsbeschränkung bei gleichzeitig ungesicherter Wirksamkeit bei der Pandemiebekämpfung gesehen wird.⁸ Im Zusammenhang mit der Ausgangssperre wird auch das **verfassungsrechtliche Argument fehlender Kohärenz** der Notbremse-Regelungen angeführt: Die Ausgangssperre schränke im privaten Bereich das Recht auf Privatleben und die Fortbewegungsfreiheit gravierend ein, ohne gleichzeitig Teil eines schlüssigen und effektiven Gesamtkonzeptes zu sein. Andere Bereiche wie das Wirtschaftsleben seien kaum verbindlichen Einschränkungen unterworfen worden, die starke Belastung des privaten Lebensbereiches sei daher unverhältnismäßig.⁹ Gegen die Regelungen haben verschiedene Akteure Verfassungsbeschwerden erhoben, deren Entscheidung im Eilverfahren erwartet wird.¹⁰

- **Sowohl der Bundestag als auch Landesparlamente müssen langfristig in die Pandemiebekämpfung stärker eingebunden werden.** Sie sollten sich mit grundrechtsrelevanten Fragen wie der Frage nach Lockerungen für geimpfte Menschen befassen, die umfassend und transparent diskutiert werden müssen.
- **Alle Regelungen auf Landes- und Bundesebene müssen so getroffen werden, dass sie ein transparentes Gefüge von grundrechtskonformen Maßnahmen schaffen, die ein effizientes, kohärentes und nachvollziehbares Gesamtkonzept zur Pandemiebekämpfung ergeben.**

2. Gewaltenteilung und gerichtliche Kontrolle

Grundrechtseinschränkungen müssen **für alle Bürger_innen gerichtlich überprüfbar** sein.

Mittlerweile wurden gegen einschränkende Covid-19-Maßnahmen mehr als 10.000 verwaltungsgerichtliche Klagen und Eilverfahren eingereicht.¹¹ Einzelne Regelungen wie z. B. Beherbergungsverbote wurden gerichtlich aufgehoben.¹² Das im Grundgesetz verankerte rechtsstaatliche System stellt also in der Krise sicher, dass Grundrechte – im Zweifel durch Gerichte – miteinander abgewogen werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland – trotz des Systems der Prozesskostenhilfe – hohe faktische Hürden beim Zugang zu Recht bestehen. Durch die hohe Anzahl von Klagen sind die Gerichte zum Teil überlastet, das kann zu Einschränkungen der Rechtsschutzgarantie führen.¹³

3. Schutz der Versammlungsfreiheit während der Covid-19-Maßnahmen

Die Freiheit, durch Versammlungen auf der Straße gemeinsam mit anderen die Meinung kundzutun, ist eine zentrale Säule jeder streitbaren Demokratie. Sie ist ein Mittel, jederzeit und jenseits von Wahlen den politischen Willen auszudrücken. Faktisch hat die Versammlungsfreiheit auch eine Kontroll- und Kommentierungsfunktion gegenüber dem Regierungshandeln, die auch und gerade in Bezug auf tagespolitische Themen und in besonderen Zeiten wie der Covid-19-Pandemie gelten muss.

Trotz Kontaktbeschränkungen und anderen Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 darf es daher keine pauschalen Verbote von Versammlungen geben. Auch unverhältnismäßige Auflagen wie das Führen von Teilnehmer_innen-Listen sind unzulässig.

Im März und April 2020 hatten einige Bundesländer Versammlungen nach Art. 8 GG entweder durch ihre Rechtsverordnungen verboten oder massiv eingeschränkt.¹⁴ Die zuständigen Behörden entschieden ohne jegliche Abwägung im Einzelfall stets zugunsten des Gesundheitsschutzes. Die Verwaltungsgerichte nahmen sich anfangs bei der Überprüfung von Exekutiventscheidungen mit Verweis auf die Dringlichkeit und das nur temporäre Aussetzen der Versammlungsfreiheit zurück.¹⁵ **Mitte April 2020 hat das Bundesverfassungsgericht den Totalverboten Einhalt geboten.** Es stellte klar, dass Verbote nicht auf pauschale Gründe (wie eine generelle erhöhte Infektionsgefahr durch erwartete Menschenansammlung) gestützt werden können.¹⁶ Außerdem stärkte das BVerfG das Kooperationsgebot,¹⁷ wonach die Behörden gemeinsam mit den Anmelder_innen Schutzkonzepte erarbeiten müssen. Trotz der immer wieder stark steigenden Infektionszahlen und der weitreichenden Kontaktbeschränkungen halten sich Behörden, Verordnungsgeber und Gerichte seitdem weitestgehend an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Die zuständigen Behörden erlassen regelmäßig Auflagen für Versammlungen, die die Einhaltung von Hygienemaßnahmen sicherstellen sollen.¹⁸ Die Polizei kontrolliert die Einhaltung dieser Auflagen und kann im Fall der andauernden Zuwiderhandlung die Versammlung auflösen.¹⁹ Dabei muss die Polizei nach einheitlichen Standards vorgehen. Sie darf keinen Unterschied nach dem Zweck der Versammlung oder den Teilnehmenden der Versammlung machen.

Zu mehreren von sogenannten Querdenken angemeldeten Demonstrationen kamen viel mehr als die zugelassene Anzahl von Versammlungsteilnehmer_innen, die zudem in weiten Teilen die geltenden Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz) ignorierten.²⁰ In der Folge erließen mehrere Versammlungsbehörden im März und April 2021 für angemeldete Demonstrationen Versammlungsverbote aus Gründen des Infektionsschutzes, die von den Gerichten auch aufrechterhalten wurden.²¹ Aufgrund der zentralen Bedeutung der Versammlungsfreiheit können solche Verbote jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen aufgrund einer umfassenden Abwägung der Umstände im Einzelfall – darunter erwartbare Verstöße gegen Infektionsschutzaufgaben und Gewalthandlungen – verhältnismäßig sein.²²

Für die Zukunft muss gelten:

- **Pauschalisierte Einschränkungen ohne Ausnahmen** und ohne Abwägung im Einzelfall, wie die Begrenzung von Teilnehmer_innenzahl oder Ortsgebundenheit, sind mit der Versammlungsfreiheit – ausgelegt durch das Bundesverfassungsgericht – unvereinbar.

- Unverhältnismäßige Maßnahmen, die zum Beispiel eine **starke Abschreckungswirkung** entfalten, wie die Erstellung von Teilnehmer_innenlisten, sind verfassungswidrig.
- Die Schutzkonzepte, die einer Versammlung auferlegt werden, müssen im Einklang mit den **allgemein geltenden Infektionsschutzregeln** stehen.
- Verstöße gegen Infektionsschutzauflagen müssen unabhängig vom Anliegen und der politischen Ausrichtung einer Versammlung **konsequent, einheitlich und verhältnismäßig geahndet** werden. Fehlprognosen und unterlassenes polizeiliches Eingreifen müssen ausgewertet und aufgearbeitet werden, dürfen aber nicht als Argument für ein grundsätzlich repressiveres Vorgehen gegen Versammlungen herangezogen werden.²³

4. Evaluation der Maßnahmen durch unabhängige Kommission

Die Eindämmung der Covid-19-Pandemie war und bleibt aufgrund der dynamischen Entwicklung und der Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung eine Gefahrenabwehrsituation mit einer neuen Dimension an Grundrechtseingriffen. Weil Prognosen und Entscheidungen schnell getroffen werden mussten, während wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse erst noch entstanden und entstehen, waren Fehler und Fehleinschätzungen unvermeidbar. Insofern ist ebenso legitim wie notwendig, immer wieder nachzusteuern und wenn nötig Fehlentscheidungen zu korrigieren.

Im Interesse einer **möglichst effektiven und menschenrechtskonformen Bekämpfung der andauernden Covid-19-Pandemie, aber auch zukünftiger Pandemien, ist eine umfassende, transparente und nachvollziehbare Aufarbeitung der Pandemie-Bekämpfung sinnvoll und notwendig.**

Der Bundestag hat im März 2021 das Infektionsschutzgesetz um § 5 Absatz 9 erweitert.²⁴ Danach beauftragt das Bundesministerium für Gesundheit eine **externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen über Ermächtigungen und Maßnahmen in der Pandemie**. Sie wird durch Sachverständige vorgenommen, die von der Bundesregierung und dem Bundestag benannt werden. Die Evaluation soll interdisziplinär erfolgen und **insbesondere auf der Basis epidemiologischer und medizinischer Erkenntnisse die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen untersuchen**. Während ein Fokus auf die medizinische und epidemiologische Wirksamkeit der Maßnahmen nachvollziehbar ist, reicht er nicht aus.

- **Eine Evaluation muss sich auch auf die gesellschaftlichen Auswirkungen der erlassenen Maßnahmen und die mit ihnen einhergehenden Einschränkungen von Grundrechten beziehen.** Eine umfassende Aufarbeitung und zielgerichtete Nacharbeitung des staatlichen Handelns und Unterlassens sind notwendig, damit in Zukunft in ähnlichen Situationen möglichst effektive, grundrechtsfreundliche und gesellschaftlich akzeptierte Maßnahmen getroffen werden können.

III. Besonderer Schutz für vulnerable Gruppen

Die Pandemie wirkt wie ein **Brennglas für Diskriminierung und soziale Ungleichheiten**. Obwohl alle Menschen im Zuge der Covid-19-Pandemie Einschränkungen erfahren, treffen die Auswirkungen der Pandemie ebenso wie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung bestimmte Gruppen besonders hart. Soziale Kontakte sind auf ein Minimum beschränkt und Hilfestellungen für vulnerable Gruppen nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Wirtschaftliche Einbrüche und die Schließung von Bildungseinrichtungen treffen diejenigen besonders hart, die bereits vor der Pandemie gesellschaftlichen Ungleichheiten ausgesetzt waren. Auch wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie grundsätzlich zulässig sind, können sie schwere Folgen für bestimmte Gruppen haben; dem muss auch bei der menschenrechtlichen Bewertung der Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Dieses Papier greift einige vulnerable Gruppen und ihre Gefährdungen heraus, ohne dass ein Anspruch auf eine vollständige Auflistung erhoben wird.

Häufig kommen gleich mehrere diskriminierende Faktoren zusammen, die sich gegenseitig verstärken. Insbesondere Frauen, Alleinerziehende sowie Menschen mit Migrationsgeschichte erleben derzeit Mehrfachbelastungen. Frauen arbeiten insgesamt häufiger im »systemrelevanten« Pflege- und Versorgungsbereich (z. B. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen) sowie in Bildungseinrichtungen und im Lebensmittelhandel. Auch das Beispiel der Erzieher_innen in Kindertagesstätten zeigt, wie eine mehrheitlich von Frauen gestellte und niedrig entlohnte Berufsgruppe einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgesetzt war.²⁵ Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationsgeschichte, aber auch »systemrelevante« Arbeitnehmer_innen sind zudem häufiger prekär beschäftigt und übernehmen einen überdurchschnittlichen Teil der durch die Pandemie anfallenden zusätzlichen Care-Arbeit, also unbezahlte Arbeit wie Kinderbetreuung und Pflege älterer Angehöriger. Sie reduzieren oder unterbrechen dafür teilweise bezahlte Arbeit.²⁶ Dadurch befürchten Fachexpert_innen vor allem bei Frauen eine Retraditionalisierung²⁷ von Geschlechterrollen.²⁸ Personen mit Migrationsgeschichte verlieren häufiger ihren Job und sind häufiger in Kurzarbeit.²⁹ Diese Faktoren verursachen oder verstärken finanzielle Not. Auch Menschen mit Behinderungen begegnen besonderen und spezifischen gesundheitlichen Gefahren in der Pandemie. Sie haben einen erschwerten Zugang zu gesundheitsrelevanten Informationen, zu Gesundheitseinrichtungen und -diensten, zum Recht auf Assistenz bei Krankheit und ihrem gleichen Recht auf intensivpflegerische und lebensrettende Maßnahmen.³⁰

Gesetzgebung und Exekutive sind daher verpflichtet, bei den Entscheidungen über Maßnahmen **auf eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung zu achten** und dabei auch faktisch ungleichen Wirkungen Rechnung zu tragen. Zudem ist der Staat aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und aus dem Menschenrecht auf soziale Sicherheit (Art. 9 UN-Sozialpakt) verpflichtet, **auf sozialen Ausgleich hinzuwirken und für soziale Absicherung zu sorgen**.³¹

- Politische Entscheidungsträger_innen müssen **alle Maßnahmen vor ihrem Erlass auf mögliche nachteilige Auswirkungen für bestimmte Gruppen untersuchen**. Wo damit gerechnet wird, dass für bestimmte Gruppen Ungleichheiten entstehen, müssen Maßnahmen so ausgestaltet sein, dass Benachteiligungen und Belastungen so gering wie möglich sind.³² Wenn nötig, müssen Ausgleichsmaßnahmen die Belastungen abmildern. Neben der präventiven Untersuchung von Maßnahmen – und wenn hierfür die nötige Zeit fehlt – ist der Staat auch zu einer regelmäßigen Evaluation und gegebenenfalls Anpassung verpflichtet.

- Betroffenenorganisationen sollten in **alle Beratungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen und befragt werden**. Je länger die Pandemie dauert, desto weniger ist es zu rechtfertigen, wenn Entscheidungen außerhalb der Parlamente und damit ohne die dort möglichen öffentlichen Diskussionen und Anhörungen mit Vertreter_innen der Zivilgesellschaft und anderen Expert_innen stattfinden, die auf problematische Auswirkungen für bestimmte Gruppen hinweisen könnten.
- **Informationen über das Virus und über Eindämmungsmaßnahmen müssen für alle Menschen verständlich zur Verfügung gestellt werden**. Das heißt, Informationen müssen **mehrsprachig, in Gebärdensprache sowie in Leichter Sprache verfügbar gemacht werden**.³³ Dabei müssen diese Informationen vollständig und aktuell sein und die entsprechenden Communities tatsächlich erreichen.³⁴ Hierzu muss verstärkt mit direkten Multiplikator_innen in den entsprechenden Communities zusammengearbeitet werden. Zum Zugang zu Informationen gehört auch eine barrierefreie **digitale Teilhabe**.³⁵
- Außerdem müssen **Menschen mit finanziell beschränkten Mitteln, in prekären Arbeitsverhältnissen oder bedrängten Wohnverhältnissen Masken, Corona-Tests sowie einen Internetzugang kostenfrei und einfach erhalten**.³⁶
- Angesichts gestiegener Bedrohungslagen müssen Beratungsangebote (vor allem in Bereich häusliche Gewalt) intensiviert werden.³⁷ Soweit möglich müssen vertraute Hilfs- und Beschwerdewege (z. B. Schulen, Kitas, Fachberatungsstellen, Frauenhäuser) durch entsprechende Hygienekonzepte aufrechterhalten werden. Ergänzend müssen auf anderen Wegen neue (z. B. digitale oder telefonische) **Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten konzipiert** werden.
- **Unabhängig von der Covid-19-Pandemie muss allen Diskriminierungsformen, wie beim Zugang zu Bildung oder zur Gesundheitsvorsorge, aktiv entgegengewirkt werden**.³⁸
- **Da viele Menschen von mehreren sich verstärkenden Gefährdungslagen betroffen sind, muss für alle Covid-19-Maßnahmen eine intersektionale Perspektive mitgedacht werden**.

1. Frauen und LSBTI-Personen

Die Bundesregierung ist aufgrund von **Art. 3 Abs. 3 GG und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) konkret verpflichtet, Frauen vor jeglicher Form von geschlechtsspezifischer Gewalt, inklusiver häuslicher Gewalt, zu schützen**.³⁹ Eine solche Schutzpflicht vor Gewalt und Diskriminierung besteht auch gegenüber LSBTI-Personen.⁴⁰

Der vermehrte Aufenthalt zu Hause sowie die Schließung verschiedener Schutzeinrichtungen bewirken, dass häusliche und sexualisierte Gewalt zunehmen und dass den Betroffenen weniger Schutzräume zur Verfügung stehen.⁴¹ Das vom Bundesfamilienministerium eingerichtete Hilfetelefon »Gewalt gegen Frauen« (<https://www.hilfetelefon.de/>) verzeichnete sogar einen Beratungsanstieg um ca. 20 Prozent.⁴² Laut einer Studie der Technischen Universität München waren in Zeiten strenger Kontaktbeschränkungen 3,1 Prozent der Frauen in Deutschland körperlicher Gewalt und sogar 3,6 Prozent sexueller Gewalt ausgesetzt.⁴³ Bei LSBTI-Personen kommt hinzu, dass das häusliche Umfeld durch fehlende Akzeptanz und innerfamiliäre Diskriminierung besonders belastend und gefährlich sein kann.⁴⁴ Bei ihnen verschärfen auch der

fehlende Kontakt zu Coming-Out-Gruppen und unterstützenden Freund_innen die Situation.⁴⁵ Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen der von Gewalt Betroffenen in Wirklichkeit noch sehr viel höher sind als die gemeldeten Zahlen.

Frauen und LSBTI-Personen sind auch besonders stark von den gegen Sexarbeit erlassenen Verboten⁴⁶ betroffen. Diese Verbote bewirken, dass Sexarbeiter_innen eine wichtige Einnahmequelle und teilweise ihre Unterkunft verlieren. Dies treibt Betroffene praktisch in die Illegalität und zwingt Sexarbeiter_innen dazu, unter entsprechend geringeren Sicherheitsvorkehrungen zu arbeiten, was Gesundheitsrisiken erhöht. Beratungsangebote fallen auch hier pandemiebedingt häufig weg.⁴⁷ Die Verbote erhöhen insofern die Vulnerabilität dieser Personen.

Im Hinblick auf die körperliche und finanzielle Sicherheit von Betroffenen in der Pandemie gilt:

- Die besonderen **Auswirkungen von Corona-Maßnahmen auf Frauen und LSBTI-Personen müssen berücksichtigt werden**. Aktiv muss der Gefahr entgegengewirkt werden, dass sich bereits bestehende Diskriminierungen und Gefährdungen (ungleiche Bezahlung, fehlende Repräsentanz, häusliche Gewalt) infolge der Covid-19-Pandemie verstärken.⁴⁸
- **Pauschale Sexarbeitsverbote sind unverhältnismäßig**, wenn gleichzeitig andere körpernahe Dienstleistungen zulässig sind. Auch hier können entsprechende Hygienekonzepte Infektionsrisiken minimieren. Ein vereinfachter Zugang für Sexarbeiter_innen zu Sozialleistungen und finanzieller Hilfe während der Covid-19-Pandemie ist notwendig.

2. Ältere Menschen

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz der Gesundheit und auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsvorsorge sowie ein Recht auf Information und soziale Teilhabe; dies gilt natürlich auch für ältere Menschen.⁴⁹ Tatsächlich ist die Wahrnehmung dieser Rechte für ältere Menschen unter Covid-19 erheblich erschwert.⁵⁰ Sie haben ein erhöhtes Risiko, von einem schweren Krankheitsverlauf betroffen zu sein und an Covid-19 zu sterben. Daher hat der Staat in Bezug auf ältere Menschen auch eine erhöhte menschenrechtliche Schutzverantwortung, die bei der Wahl der Covid-19-Maßnahmen, aber auch bei der Verteilung von Impfstoff berücksichtigt werden muss. Gleichzeitig sind ältere Menschen aber auch besonders von den Maßnahmen physischer Distanzierung betroffen, etwa weil sie aufgrund körperlicher Gebrechen auf Hilfen angewiesen sind oder weil sie allein leben.⁵¹ Technische Hürden wie Online-Registrierungen oder die Benutzung von Smartphone-Apps erschweren häufig den Zugang zu Informationen.

Um die Pandemiebekämpfung menschenrechtskonform zu gestalten, gilt daher:

- **Der Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen Dienstleistungen muss diskriminierungsfrei** ausgestaltet sein und darf nicht vom Alter der Patient_innen abhängig gemacht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat schon 2006 in Bezug auf das Luftsicherheitsgesetz deutlich gemacht: »Menschliches Leben genießt Schutz ohne Rücksicht auf die Dauer der physischen Existenz.«⁵²
- **Soziale Isolation muss vermieden werden**. Besuchsverbote in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sind nur zulässig, wenn sie in der Abwägung mit anderen Grundrechten

(z. B. Schutz von Gesundheit und Leben der Patient_innen und des Personals) unvermeidbar sind. Die Menschenwürde erfordert es, Sterbende am Ende ihres Lebens nicht aus Infektionsschutzgründen allein zu lassen. Parallel sollten alternative Formen des sozialen Austausches gefördert werden, die auch für »Neueinsteiger_innen« im Bereich digitaler Medien zugänglich sind.⁵³

3. Kinder

Das **Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit nach Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)** umfasst als ganzheitliches Recht neben dem körperlichen auch das geistige und soziale Wohlbefinden.⁵⁴ Neben dem Recht auf einen angemessenen Schutz vor den Folgen einer Infektion mit SARS-CoV-2⁵⁵ haben Kinder **nach der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Bildung (Art. 28), einen Anspruch auf besonderen, kindgerechten Schutz (Art. 3), das Recht auf Freizeitangebote, soziale Kontakte, Teilhabe, Spiel (Art. 31) sowie auf frühkindliche und schulische Bildung (Art. 8).**⁵⁶ Diese Rechte müssen diskriminierungsfrei wahrgenommen werden können (Art. 2). Außerdem haben Kinder das Recht auf kindgerechte Informationen und ein **Recht auf Gehör und Berücksichtigung ihrer Meinung (Art. 13).**⁵⁷

Kinder sind von den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung besonders stark betroffen. Da sie gleichzeitig besonders schutzbedürftig sind und relativ gesehen keine starke Lobby haben, müssen die politisch Verantwortlichen dem Kindeswohl und dem Recht auf Bildung während der Pandemie besondere Beachtung schenken.

Die zur Pandemieeindämmung erfolgten Schul- und Kitaschließungen, das Wegfallen von Freizeitangeboten sowie Ausgangsbeschränkungen stehen im Widerspruch zur kindlichen Entwicklung, dem Bewegungsbedürfnis und dem hohen Bedarf an sozialer Interaktion von Kindern.⁵⁸ Auf psychologischer Ebene wirken sich der Stress und die Belastung durch Covid-19-Maßnahmen auf Kinder stärker aus, nicht zuletzt da die Pandemie für sie schwerer zu begreifen ist. Darüber hinaus ist der **Zugang zu Informationen für Kinder wesentlich erschwert**, was den Eindruck einer diffusen Bedrohungslage weiter festigt.⁵⁹ Die mangelnde Digitalisierung der Schulbildung, aber auch die Unterschiede beim privaten Zugang zum Internet und im Vorhandensein digitaler Endgeräte haben soziale Ungleichheit extrem verstärkt. Je stärker Schulen beim Homeschooling auf die Betreuung des Lernens durch die Eltern setzen, desto stärker wirkt es sich aus, wenn Kinder aus Familien stammen, die einen geringen Bildungsgrad haben, wirtschaftlich benachteiligt sind oder nur eingeschränkt deutsch sprechen.

Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts zeigt, dass Kinder sich während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 verstärkt einsam fühlten und dass auch dieser Zustand in den Familien am stärksten war, die mit wirtschaftlich schweren Bedingungen zu kämpfen hatten.⁶⁰ Repräsentative Studien zeigen, dass psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen während der Covid-19-Pandemie stark zugenommen haben.⁶¹ Auch das Risiko, häuslicher Gewalt und Missbrauch ausgesetzt zu sein, stieg durch Kita- und Schulschließungen und die dadurch fehlenden Schutzräume.⁶²

Im Hinblick auf die Pandemiebekämpfung gilt es daher, folgende Parameter zu beachten:

- **Es ist besonders wichtig, Perspektiven von Kindern** in das Pandemiemanagement einzubeziehen.

- **Hilfs- und Beratungsangebote für Kinder und Eltern müssen ausgebaut werden, insbesondere für sozial benachteiligte Familien.** Für den Fall, dass keine ausreichenden Hygienekonzepte (z. B. für Jugendclubs) entworfen werden können, sollte in alternative Formate investiert werden.
- **Niedrigschwellige speziell für Kinder zugeschnittene Angebote der Prävention und Gesundheitsförderung** sind als Ausgleich für die weggefallenen Möglichkeiten und zum Ausgleich der Zusatzbelastung nötig. So sollten Schulen einen Fokus darauf legen, Kinder und Jugendliche in dieser Zeit zu stärken. Dazu gehört, viel körperliche Bewegung und Sport anzubieten und Grundlagen der Resilienz zu vermitteln.
- **Forschungsprojekte** zu den langfristigen Auswirkungen der Pandemie auf die kindliche Entwicklung müssen gefördert werden, damit die Folgen erfasst und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.
- **Pauschale Schul- und Kitaschließungen müssen das letzte Mittel bleiben.** Stattdessen sollten auf epidemiologischer Grundlage differenzierte Regelungen getroffen werden.⁶³ Der Infektionsschutz muss unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten durch ausreichende Hygienekonzepte sichergestellt werden, mit dem Ziel, Einrichtungen möglichst lange und im Einklang mit dem Recht auf Gesundheit – zumindest teilweise – offen zu halten. Zusätzlich bedarf es einer umfassenden Digitalisierung im Bildungswesen, auch mit kostenfreien Endgeräten für Kinder, um Lehr- und Lernangebote aufrechtzuerhalten.

4. Menschen mit Behinderungen

Das **Recht auf den höchsten erreichbaren Standard im Gesundheitsschutz**⁶⁴ gilt auch und gerade für Menschen mit Behinderungen.⁶⁵ Die **UN-Behindertenrechtskonvention** verpflichtet Staaten zu einem diskriminierungsfreien Gesundheitsschutz, der die Rechte auf barrierefreie Information, persönliche Assistenz und spezifische Gesundheitsleistungen umfasst.⁶⁶ Auch Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verbietet die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Beim Zugang zu medizinischer Versorgung ist eine barriere- und diskriminierungsarme Gestaltung unabdingbar. Dies gilt auch für die Verteilung wichtiger Ressourcen wie der Covid-19-Impfstoffe. Vorschläge zur Überwindung von Behandlungsengpässen wie »Triage-Verfahren«, die Menschen mit Behinderungen bei der Behandlung mit lebensrettenden Maßnahmen zurückstellen würden, würden die Menschenwürde sowie das Recht auf Leben verletzen.⁶⁷ Die Sicherstellung des Zugangs zu medizinischer Versorgung bedeutet auch, dass bei Bedarf eine persönliche Assistenz verfügbar und zulässig sein muss.⁶⁸

Menschen mit Lern- oder Mehrfachbehinderungen haben ein erhöhtes Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf,⁶⁹ so ist z. B. das Sterberisiko für Menschen mit Down-Syndrom ca. zehnmal höher ist als beim Durchschnitt der Bevölkerung.⁷⁰ Die spezifischen Risiken für Menschen mit Behinderung wurden bei der Festlegung der Impfreihenfolge nur unzureichend berücksichtigt: Während Menschen mit Lernschwierigkeiten pauschal in die 2. Impfgruppe fallen, werden Menschen mit körperlicher oder mehrfacher Behinderung nicht explizit erwähnt und fallen damit in keine spezifische Impfgruppe.⁷¹ Die Pandemie führt außerdem zu einem eingeschränkten Zugang zu therapiespportlichen Aktivitäten. Für die weitere Pandemiebekämpfung muss daher gelten:

- Da es noch keine einfachgesetzliche Regelung der Triage während einer Pandemie gibt, muss der Gesetzgeber die Grundlagen für einen **menschenrechtsbasierten Zugang zu lebensrettenden Maßnahmen und Ressourcen regeln**. Beim Zugang zur Gesundheitsversorgung muss bei Bedarf persönliche Assistenz zulässig und verfügbar sein.⁷²
- Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, müssen **Besuchsverbote und Schließungen von Tages- und Werkstätten** so weit wie möglich vermieden und durch Hygienekonzepte ersetzt werden.⁷³
- Die verschiedenen Arten der Beeinträchtigung müssen **differenziert betrachtet** werden. Es darf weder eine pauschale Isolation als Risikogruppe geben⁷⁴ noch dürfen spezifische Risiken übersehen werden.

5. Von Rassismus und Antisemitismus betroffene Menschen: People of Color, Schwarze Menschen, Sinti_zze und Rom_nja

Jeder Mensch muss **nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und nach der UN-Antirassismuskonvention vor Diskriminierung, Rassismus und rassistischer Gewalt geschützt werden**. Seit Beginn der Pandemie melden Beratungsstellen eine deutliche Zunahme von Beschwerden über Diskriminierungsvorfälle. So verzeichnete die Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahr 2020 rund doppelt so viele Beratungsanfragen wie 2019. Hier lag die Steigerung speziell in Bezug auf rassistische Diskriminierung sogar bei 70 Prozent.⁷⁵ Die Steigerung der Beschwerdezahlen liegt sicher nicht nur an der Covid-19-Pandemie.⁷⁶ In verschiedenen Konstellationen hatten rassistische Diskriminierungen aber auch einen direkten Bezug zur Covid-19-Pandemie: Asiatisch gelesene Menschen berichteten besonders in den ersten Monaten 2020 von Anfeindungen und Diskriminierungen.⁷⁷

Insgesamt haben angesichts der Vielzahl der staatlichen Covid-19-Maßnahmen, deren Einhaltung von der Polizei und den Ordnungsbehörden kontrolliert wird, **die Anlässe für polizeiliche Kontrollen im öffentlichen Raum stark zugenommen**. Dadurch besteht für People of Color die Gefahr, dass damit auch diskriminierende Personenkontrollen (Racial Profiling) zunehmen.⁷⁸ Genaue Zahlen und Nachweise fehlen, müssten aber dringend erhoben werden. Die Forderung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates, eine Studie zu Racial Profiling in Deutschland durchzuführen, sollte umgesetzt und nicht blockiert werden.⁷⁹

People of Color, jüdische Menschen und Menschen mit Migrationsgeschichte mussten sich überdies bedroht fühlen von den großen Protesten gegen Corona-Maßnahmen in vielen deutschen Städten, bei denen sich Gruppierungen aus der rechtsextremen Szene und »Reichsbürger_innen« vernetzten und – wie z. B. am 29. August 2020 in Berlin – im Verbund mit Zehntausenden Demonstrierenden mit zum Teil verbotenen rechten Symbolen und antisemitischen Parolen eine starke Präsenz zeigten.⁸⁰

Die auf die Covid-19-Pandemie angepassten antisemitischen Verschwörungserzählungen verstärken ohnehin weitverbreitete antisemitische Stereotype und bereiten damit auch den Boden für ein gesellschaftliches Klima, in dem antisemitische Angriffe stetig zunehmen.⁸¹ Besonders paradox und belastend ist aus Sicht des Zentralrats der Juden, dass Coronaleugner einerseits Juden als Täter und Urheber einer Weltverschwörung identifizieren und andererseits sich selbst mit Holocaustopfern vergleichen und damit die Opfer der Shoah verhöhnern.⁸²

Sinti_ zze und Rom_ nja sind im Kontext der Covid-19-Pandemie spezifischer Diskriminierung ausgesetzt. Wiederholt suggerierten Behörden, Sinti_ zze und Rom_ nja und ihre Lebensweise seien für Covid-19-Ausbrüche verantwortlich und stellten daher als Bevölkerungsgruppe eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar.⁸³ Virusinfektionen in Wohnhäusern, in welchen vermeintlich viele Sinti_ zze und Rom_ nja leben, führten dazu, dass ganze Gebäudeblöcke öffentlich sichtbar unter Quarantäne gestellt wurden.⁸⁴ Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wandte sich deswegen im Juni 2020 mit einem Brief an die Ministerpräsident_innen und Regierenden Bürgermeister der Bundesländer, in dem er vor der Stigmatisierung von Sinti_ zze und Rom_ nja durch Behörden und Medien warnte.⁸⁵ Die seit jeher bestehende Benachteiligung von Sinti_ zze und Rom_ nja in vielen Lebensbereichen bewirkt, dass sie unverhältnismäßig von der Pandemie und den Gegenmaßnahmen betroffen sind.⁸⁶ Dazu gehören der erschwerte Zugang zu Gesundheitsvorsorge und Bildung, Ungleichheiten in Bezug auf Wohnraum, sozioökonomische Gegebenheiten und prekäre Arbeitsverhältnisse.⁸⁷

Für den Schutz von People of Color, Menschen mit Migrationsgeschichte, jüdischen Menschen und Sinti_ zze und Rom_ nja gilt:

- Die Bundesregierung und die Landesregierungen müssen **durch konkrete Maßnahmen verhindern, dass Antisemitismus und Rassismus im Zuge der Covid-19-Pandemie noch weiter zunehmen und ein friedliches Zusammenleben bedrohen**. Notwendig ist die Vermittlung von mehr Wissen und Sensibilisierung über Antisemitismus und Rassismus in allen Bildungseinrichtungen und in den Sicherheitsbehörden. Hierfür müssen der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus und das Maßnahmenpaket gegen Rassismus und Rechtsextremismus konsequent umgesetzt werden.
- Verstärkte **Polizeikontrollen zur Durchsetzung von Covid-19-Maßnahmen dürfen nicht zu diskriminierenden Kontrollen (Racial Profiling) führen. Für eine detaillierte Problem-analyse und gezielte Gegenmaßnahmen müssen Daten über Racial Profiling und rassistische Einstellungen innerhalb von Polizei- und Ordnungsbehörden erhoben werden.**
- Bei Covid-19-Ausbrüchen an tatsächlichen oder vermeintlichen Wohnorten von Sinti_ zze und Rom_ nja dürfen weder die behördlichen Maßnahmen noch die Berichterstattung antiziganistische und rassistische Stereotype bedienen. Gebäude, die tatsächlich oder vermeintlich von Sinti_ zze und Rom_ nja bewohnt werden, dürfen **nicht pauschal unter Quarantäne** gestellt werden.⁸⁸

6. Geflüchtete und Menschen ohne Aufenthaltstitel

Jeder hat das **Recht auf den höchsten erreichbaren Standard körperlicher und geistiger Gesundheit, Art. 12 Abs. 1 UN-Sozialpakt. Das gilt auch für Geflüchtete.** Die Unterbringung in Sammelunterkünften, die Anwendung von Massenquarantäne sowie Abschiebungen während der Pandemie gefährden die Gesundheit von geflüchteten Menschen jedoch stark.

Hygieneregeln, die zur Eindämmung der Pandemie unabdingbar sind, insbesondere das Abstandhalten, lassen sich in Sammelunterkünften schlecht umsetzen. Auf engem Raum müssen knapp bemessene Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume geteilt werden.⁸⁹ Dadurch besteht nach dem Auftreten eines Infektionsfalles ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für die übrigen Bewohner_innen. Eine Auswertung des RKI zeigt, dass nach einem Ausbruch in

Gemeinschaftsunterkünften im Durchschnitt weitere 20 Fälle hinzukommen.⁹⁰ Das hat außerdem zur Folge, dass weniger Beratungsarbeit in Sammelunterkünften geleistet wird, was Isolation, Verängstigung und Informationsdefizite unter Geflüchteten verstärkt und ihre Rechte im Asylverfahren schmälern kann.⁹¹

Unterkünfte von Geflüchteten wurden beim Auftreten von Covid-19-Infektionen immer wieder pauschal unter **Massenquarantäne** gestellt.⁹² Dies stellt im Vergleich zum Umgang mit der restlichen Bevölkerung eine unverhältnismäßige Schlechterbehandlung dar und macht den Infektionsschutz für nicht infizierte Bewohner_innen noch schwieriger. Effektiver wäre es, die Pflicht zur Wohnung in Sammelunterkünften aufzuheben (§ 49 Abs. 2 AsylG) oder zumindest erkrankte Personen sowie Risikopatient_innen dezentral unterzubringen.⁹³ Zudem verschärft eine solche Quarantäne die Probleme beim Gewaltschutz in Massenunterkünften, insbesondere für Kinder, Frauen und LSBTI-Personen.

Zu den beschriebenen Missständen kommen **Verzögerungen beim Familiennachzug**;⁹⁴ auch das UNHCR-Resettlement-Programm ist durch die Pandemie fast vollständig zum Erliegen gekommen.⁹⁵ Umso wichtiger ist ein kostenloser und flächendeckender Zugang von Geflüchteten zum Internet, damit nicht nur mehrsprachige Informationen leichter erhältlich sind, sondern auch soziale Kontakte zur Familie aufrechterhalten werden können. In Zeiten des Homeschoolings ist der kostenlose Zugang zum Internet auch für die Teilnahme am Unterricht nötig.⁹⁶ Auch **Abschiebungen** bedrohen die Gesundheit von Geflüchteten erheblich. Während einer Pandemie bergen Abschiebungen größere Risiken, da die in den Herkunftsländern ohnehin oft unzureichende Gesundheitsversorgung komplett zusammengebrochen ist.⁹⁷ Dennoch wird weiterhin unter anderem in den Westbalkan und nach Afghanistan abgeschoben.⁹⁸

Auch **Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus** – geschätzt leben davon Hunderttausende in Deutschland – haben ein Recht auf medizinische Versorgung. Doch wenn eine Person ohne gültigen Aufenthaltstitel z. B. die Kostenübernahme für medizinische Leistungen beantragt, ist das Sozialamt, wie auch andere Behörden, durch § 87 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, Namen und Adresse an die Ausländerbehörde zu melden. Daher vermeiden es Hunderttausende Menschen, sich ärztlich behandeln zu lassen, aus Sorge abgeschoben zu werden und ihre gesamte Existenz zu verlieren.⁹⁹

Um die Gesundheit von Geflüchteten und Menschen ohne Aufenthaltstitel zu schützen, gilt daher:

- **Geflüchtete sollten grundsätzlich dezentral** untergebracht werden. Für den Fall von Covid-19-Ausbrüchen in Sammelunterkünften muss die räumliche Trennung zwischen bestätigten Fällen und Verdachtsfällen gut vorbereitet sein, um **Massenquarantänen** zu vermeiden.¹⁰⁰ Alternative Unterbringungsmöglichkeiten wie leerstehende Hotels müssen rechtzeitig vorgehalten werden.¹⁰¹ § 49 Abs. 2 AsylG sieht vor, dass die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge beendet werden kann. Einige Gerichte haben auf dieser Grundlage bereits eine dezentrale Unterbringung angeordnet.¹⁰²
- Es bedarf angesichts der Pandemie umso mehr der Ausarbeitung von **Gewaltschutzkonzepten** in Sammelunterkünften, insbesondere für Kinder.

- Geflüchteten muss **kostenloser Zugang zum Internet** verschafft werden, der leistungsfähig genug ist, um auch Videokonferenzen (z. B. im digitalen Schulunterricht) zuzulassen.
- Für die Zeit der Pandemie ist ein **Abschiebungsstopp** in Länder zu erlassen, in denen die Gesundheitsvorsorge nicht gesichert ist oder die als Corona-Risikogebiet gelten.
- Damit auch Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus – während der Covid-19-Pandemie und grundsätzlich – ihr Menschenrecht auf Gesundheitsversorgung wahrnehmen können, muss der Gesetzgeber in § 87 Aufenthaltsgesetz eine **Ausnahme der Übermittlungspflicht für den Gesundheitsbereich** schaffen.

7. Wohnungslose Menschen

Alle Menschen haben das **Recht auf eine angemessene Unterkunft, Art. 11 UN-Sozialpakt**.¹⁰³ Das Recht auf eine bezahlbare und sichere Wohnung ist in Zeiten von Covid-19 besonders wichtig. Laut Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. sind derzeit rund 680.000 Menschen in Deutschland wohnungslos.¹⁰⁴ Wohnungslose Menschen haben keine Möglichkeit, sich durch den Rückzug in ihre Wohnung vor einer Ansteckung zu schützen oder sich in Quarantäne zu begeben. Dabei sind sie besonders vulnerabel, da bei vielen Vor- oder Mehrfacherkrankungen vorliegen.¹⁰⁵ Zusätzlich haben sie einen stark eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung. Damit einher geht ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Viele Einrichtungen bleiben außerdem geschlossen oder sind nur eingeschränkt erreichbar, während die Nachfrage nach stationärer Hilfe aufgrund der Pandemie steigt.¹⁰⁶ Von der hohen Impfpriorität sind Wohnungslose nur dann erfasst, wenn sie in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind; wer sich auf der Straße durchschlägt, fällt durch das Raster.

Wegen der derzeit besonders dramatischen Auswirkungen von Wohnungslosigkeit sollten Menschen davor geschützt werden, in Zeiten der Pandemie ihre Wohnung zu verlieren. Nach Schätzungen des Deutschen Mieterbundes (DMB) sind ca. 15-20 Prozent aller Mieter_innen von Zahlungsschwierigkeiten bedroht.¹⁰⁷ Die vorübergehende Aussetzung von verzugsbedingten Kündigungen wurde im Sommer 2020 nicht mehr verlängert.

Um die Rechte von wohnungslosen Personen zu schützen, gilt daher:

- Die **Unterbringung** von Wohnungslosen muss höchste Priorität haben und muss im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen. Dabei sollten auch leerstehende Ferienwohnungen und Hotels in Betracht gezogen werden.¹⁰⁸ Besondere Bedarfe (z. B. von Suchtkranken, Menschen mit Haustieren und Frauen) müssen berücksichtigt werden.
- In Einrichtungen muss die **physische Distanzierung** so gut wie möglich sichergestellt werden. Dafür sind **zusätzliche Räumlichkeiten** und finanzielle Ressourcen für Beratungen, Tagesaufenthalte, Essensausgaben und Übernachtungsstellen notwendig.¹⁰⁹
- Wohnungslosen Personen muss als Risikogruppe ein **schneller und niedrighschwelliger Zugang zu Impfungen** ermöglicht werden, auch wenn sie nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind.¹¹⁰

- **Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen** durch Wohnungslose dürfen **nicht sanktioniert** werden, da die häusliche Gemeinschaft zwangsläufig auf der Straße gelebt werden *muss* – und *darf*.¹¹¹
- Es muss ein **ausreichender Mieter_innen-Schutz** sichergestellt werden. So sollten z. B. **keine Zwangsräumungen** während der Pandemie stattfinden.¹¹²

8. Menschen im Strafvollzug

Personen im Freiheitsentzug müssen **jederzeit menschenwürdig untergebracht und behandelt werden, Art. 10 Abs. 1 UN-Zivilpakt**. Sie haben das **Recht auf den höchsten erreichbaren Standard körperlicher und geistiger Gesundheit, Art. 12 Abs. 1 UN-Sozialpakt**. Menschen im Strafvollzug sind während der Pandemie erhöhten Risiken ausgesetzt, da sie typischerweise auf engem Raum zusammenleben und beim Einhalten von Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen auf die Konzepte der jeweiligen Haftanstalten angewiesen sind.¹¹³ Gleichzeitig ist der Anteil der Risikopatient_innen unter Strafgefangenen hoch.¹¹⁴ In deutschen Gefängnissen kam es vermehrt zu Covid-19-Ausbrüchen, die sowohl Inhaftierte als auch Justizvollzugsangestellte betrafen.¹¹⁵

Die Pandemie schränkt außerdem die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, und die verfügbaren Bildungs- und Arbeitsangebote stark ein.¹¹⁶ Gerade die verringerten Besuchsmöglichkeiten können neben Vereinsamung und psychischen Folgen auch die Resozialisierungschancen verschlechtern. Eine völlige Abschottung von Familienangehörigen verstößt gegen das Grundrecht auf Schutz der Familie (Art. 6 GG). Der fehlende Kontakt zur Familie kann auch durch Videotelefonie nur bedingt ersetzt werden.¹¹⁷ Für eine würdevolle, die Gesundheit nicht gefährdende, Unterbringung von Menschen im Strafvollzug gilt:

- Bei der Aufnahme neuer Inhaftierter müssen diese **sorgfältig auf Symptome und Krankheiten untersucht** und getestet werden. Eine Isolation von Menschen im Strafvollzug darf aufgrund der negativen Auswirkungen für die psychische Gesundheit nur erfolgen, wenn sie in der Abwägung mit anderen Grundrechten nötig ist.¹¹⁸
- **Freizeitmöglichkeiten sowie Kommunikationsmöglichkeiten** mit der Familie müssen pandemie-konform angeboten werden und dürfen nicht, wie am Anfang der Pandemie, pauschal wegfallen. Sofern die Freizeit- und Kommunikationsmöglichkeiten wegfallen, sind sie auszugleichen.¹¹⁹
- **Angebote für psychologische Beratung** müssen **ausgeweitet** werden.¹²⁰

9. Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen

Alle Beschäftigten haben das **Menschenrecht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und auf eine angemessene Bezahlung, Art. 7 Nr. 2 UN-Sozialpakt**. Für Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen verstärkt die Pandemie bereits bestehende Ungleichheiten und gefährdet diese Rechte. So betreffen pandemiebedingte Entlassungen vor allem Geringqualifizierte, Niedriglohnarbeiter_innen, Minijobber_innen, Solo-Selbstständige und ausländische Beschäftigte.¹²¹ Mini-Jobber_innen haben als nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigte oftmals keinen Anspruch auf finanzielle Absicherungen wie Kurzarbeiter_innengeld¹²² und

keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Jobverlust. Dabei sind ihre Jobs besonders krisenanfällig, da Entlassungen gerade in prekären Arbeitsverhältnissen (z. B. Gastgewerbe, Verkehr, Logistik) häufig vorkommen.¹²³

Die vermehrten Covid-19-Ausbrüche in der Fleischindustrie¹²⁴ haben zur Verabschiedung des **Arbeitsschutzkontrollgesetzes** geführt,¹²⁵ das Unternehmen des Fleischhandwerks mit mehr als 50 Beschäftigten den Einsatz von »Fremdpersonal im Kerngeschäft« und damit den Rückgriff auf Werkverträge sowie Leiharbeit verbietet. Zudem müssen Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Arbeitskräfte von nun an »angemessen« sein, was vor allem beengtes Wohnen in den Unterkünften unterbinden soll. Ziel der Maßnahmen ist ein besserer Schutz der Arbeitnehmer_innen.¹²⁶

Ausländische Saisonarbeiter_innen in der Landwirtschaft sind Verletzungen ihrer Arbeitnehmer_innenrechte häufig schutzlos ausgeliefert. Durch die Infektionsschutz- und Quarantänebestimmungen sowie die besonderen Ein- und Ausreiseregeln im Kontext der Covid-19-Pandemie **ist die Abhängigkeit der Erntehelfer_innen von ihren Arbeitgeber_innen noch stärker geworden**. Wegen enger Unterkünfte und fehlender Schutzvorkehrungen sind diese Saisonarbeiter_innen einem erhöhten Covid-19-Infektionsrisiko ausgesetzt. Da sie für vier Monate ohne Kranken- und Sozialversicherung beschäftigt werden dürfen,¹²⁷ ist ihr Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Gesundheitsversorgung gefährdet.¹²⁸

Um die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmer_innen in prekären Arbeitsverhältnissen zu schützen gilt:

- Alle **Beschäftigungsverhältnisse müssen möglichst krisensicher** gemacht werden. Konjunkturprogramme müssen so ausgestaltet sein, dass auch und gerade Geringverdiener_innen dadurch eine ausreichende Absicherung erhalten. Die in der Pandemie eingeführten Erleichterungen beim Zugang zu Arbeitslosengeld müssen beibehalten werden.
- Personen in finanzieller Not sind **die nötigen Zuschläge** zu gewähren, um durch die Pandemie zusätzlich anfallende Kosten zu decken.¹²⁹
- Die **Umsetzung des neu eingeführten Arbeitsschutzkontrollgesetzes und alle weiteren Arbeitsschutzvorschriften müssen ausreichend kontrolliert werden**, damit ihr Ziel – die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer_innen und öffentlicher Gesundheitsschutz – erreicht wird.

B. DEUTSCHLAND MUSS INTERNATIONAL VERANTWORTUNG FÜR MENSCHENRECHTE UND GLOBALE SOLIDARITÄT ÜBERNEHMEN

Covid-19 hat nicht nur Deutschland und Europa vor menschenrechtliche Herausforderungen gestellt, die Pandemie hat weltweit zu einer Verschärfung menschenrechtlicher Missstände geführt. Wo die Gesundheitssysteme keine flächendeckende Versorgung leisten konnten, forderte die Pandemie viele Tote. Überall dort, wo keine ausreichenden sozialen Sicherungssysteme zur Verfügung standen, haben die zur Pandemiebekämpfung durchgeführten Schließungen zu einer massiven Verschlechterung der Situation im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte geführt.

Die Verstärkung von sozialen Ungleichheiten, die bereits vor der Covid-19-Pandemie bestanden, ist nicht nur in Deutschland zu beobachten. Auch global betrachtet verschärfen sich soziale Ungleichheiten und die Lage vulnerabler Gruppen. Es verschärft sich aber auch das Nord-Süd-Gefälle. Während es in Deutschland immerhin ein Netz sozialer Absicherung gibt, sind in vielen Ländern des Globalen Südens Menschen im Zuge der durch Covid-19 hervorgerufenen Wirtschaftskrise unmittelbar in der Existenz bedroht. Der Unterschied zwischen Arm und Reich wächst im globalen Maßstab erheblich. Im Globalen Süden hat das »Ungleichheits-Virus«¹³⁰ einen steilen Anstieg von Armut und Hunger ausgelöst. Das Recht auf Bildung wurde Kinder in den ärmsten Ländern der Welt im Lockdown über weitaus längere Zeiträume versagt als in den wohlhabenden. Die internationale Arbeitsorganisation der UN (ILO) spricht von der größten Krise für die Arbeitswelt seit der Großen Depression in den 1930er Jahren, wobei Frauen von den Beschäftigungsverlusten deutlich stärker getroffen seien als Männer.¹³¹

Auch politische und bürgerliche Rechte erlitten schwere Einbrüche. Viele Regierungen nutzten und nutzen die Pandemie als Vorwand, um politische und bürgerliche Rechte zum Teil dauerhaft und unverhältnismäßig einzuschränken. Vielerorts sahen sich Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Aktivist_innen mehrfach unter Druck. Sie sprangen da ein, wo der Staat versagte, und trafen auf mehr Hürden als zuvor.

I. Shrinking Space – Menschenrechtsverletzungen weltweit (auch) im Kontext von Covid-19 entgegenwirken

Regierungen weltweit müssen ihre Bevölkerungen vor den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schützen. Für diesen Zweck dürfen sie zeitlich beschränkt auch Grundrechte beschränken, solange dies notwendig, legitim und verhältnismäßig ist. **Viele Regierungen nutzen die Corona-Pandemie jedoch als Vorwand, um politische und bürgerliche Rechte zum Teil dauerhaft und unverhältnismäßig einzuschränken.** Unter Verweis auf den Ausnahmezustand kam es zu vielzähligen Verletzungen des Rechts auf Meinungs- und Pressefreiheit: Journalist_innen und Aktivist_innen wurden dafür bestraft oder sogar verhaftet, dass sie kritische bzw. für Regierende unbequeme Informationen über Covid-19 und staatliche Maßnahmen verbreiteten.¹³² Die Versammlungsfreiheit wurde vielerorts komplett ausgesetzt, Demonstrierenden wurde mit brutaler Polizeigewalt begegnet. In manchen Regionen der Welt wurden **Überwachungssysteme stark ausgeweitet und so Datenschutz und Persönlichkeitsrechte massiv eingeschränkt.** Neue restriktive Gesetze schränken zivilgesellschaftliche Handlungsräume weiter ein. Die zum Teil auch von staatlichen Sicherheitskräften ausgehende Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger_innen stieg in vielen Ländern an.¹³³ Dies ist deshalb so dramatisch, weil **Menschenrechtsverteidiger_innen weltweit – ob sie im Bereich Gesundheitsschutz, Gewerkschaften, Journalismus oder Umweltschutz arbeiten – eine Schlüsselrolle dabei haben, die Öffentlichkeit verlässlich und transparent über die Gefahren der Covid-19-Pandemie und die Missstände beim staatlichen Krisenmanagement zu informieren.**¹³⁴ Sie setzen sich gezielt für die Rechte bestimmter Gruppen ein und machen sichtbar, welche Auswirkungen die Pandemie weltweit auf marginalisierte Gruppen wie Frauen, Geflüchtete, Indigene, LGBTIQ-Menschen etc. hat.

Die Bundesregierung muss:

- im Rahmen ihrer außenpolitischen Beziehungen zu einzelnen Staaten, aber auch über ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen (UN, EU, Europarat etc.) **darauf dringen, dass alle Staaten bei der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie die universellen Menschenrechte schützen und rechtstaatliche Prinzipien einhalten. Krisenbedingte Eingriffe dürfen sie nur vornehmen, solange sie zeitlich begrenzt, notwendig und verhältnismäßig sind.** Schwerwiegende Menschenrechtsverstöße, die im Kontext der Covid-19-Pandemie begangen und mit ihr fälschlicherweise gerechtfertigt wurden, müssen benannt und kritisiert werden.
- sich dafür einsetzen, dass **Menschenrechtsverteidiger_innen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen ihr wichtiges Engagement weltweit für die Einhaltung der Menschenrechte auch in Zeiten der Covid-19-Pandemie fortsetzen können.** Für dieses Engagement müssen sie die nötigen Informationen, Instrumente und Schutzausrüstungen erhalten. **Journalist_innen und Menschenrechtsverteidiger_innen dürfen nicht dafür sanktioniert oder bestraft werden, dass sie ihrer legitimen Menschenrechtsarbeit nachgehen.**
- die 2008 neu aufgelegten »EU Guidelines on Human Rights Defenders« (EU-Leitlinien zu Menschenrechtsverteidiger_innen) **umsetzen**, die neben den EU-Delegationen explizit auch die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten in die Pflicht nehmen.
- dafür sorgen, dass **der Schutz von Menschenrechtsverteidiger_innen durch die jeweiligen Auslandsvertretungen vor Ort** zentraler Bestandteil der deutschen Menschenrechtspolitik ist und dafür auch ausreichend Personal vor Ort vorhanden ist.

II. Gerechte Verteilung von Impfstoffen

Die möglichst schnelle Herstellung von Impfstoffen und ihre weltweite gerechte Verteilung ist ein wichtiges Instrument, um die globale menschenrechtliche und sozioökonomische Krise unter Kontrolle zu bringen, die die Covid-19-Pandemie verursacht hat.

Aus dem in Art. 12 UN-Sozialpakt verankerten Menschenrecht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem in Art. 15 verankerten Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt ergibt sich das Recht auf den Zugang zu Impfstoffen. Nach Art. 2 UN-Sozialpakt ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, »einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten« Maßnahmen zu treffen, damit alle im Sozialpakt garantierten Rechte für alle Menschen umgesetzt werden.¹³⁵

Nicht nur sind alle Staaten also moralisch und menschenrechtlich verpflichtet, alles für eine solidarische weltweite Verteilung der Impfstoffe zu tun. Die Covid-19-Pandemie kann – auch in Anbetracht der derzeit in einigen Ländern entstanden Mutationen des Covid-19-Virus – in unserer globalisierten Realität nur eingedämmt werden, wenn dies weltweit gelingt. Umso drängender stellt sich derzeit die Frage, welche Personengruppen in welchen Ländern wann und zu welchem Preis Impfungen erhalten.¹³⁶ Eine globale solidarische Lösung steht noch aus: Am 29. April 2021 waren 83 Prozent der weltweit verimpften Dosen in Ländern mit hohem und gehobenem mittlerem Einkommen verabreicht worden. In einkommensschwachen Ländern war nur 0,2 Prozent der Impfdosen verabreicht worden. Auf dem afrikanischen Kontinent waren im Schnitt nur 1,3 Impfdosen pro 100 Einwohner_innen verimpft worden.¹³⁷

Mehrere internationale Mechanismen sollen eine weltweit gerechte Verteilung von Impfstoffen fördern. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zusammen mit der Globalen Impf-Allianz (Gavi) und der Impfstoffallianz CEPI im April 2020 die Impfstoff-Plattform COVAX gegründet, die mittlerweile von mehr als 190 Staaten unterstützt wird. Staatliche und private Geldgeber zahlen in einen Fonds ein, der dank seiner gebündelten Marktmacht bessere Konditionen in den Verhandlungen mit den Herstellern erzielen soll. Ziel von COVAX ist, dass bis Ende 2021 in allen Staaten weltweit das medizinische Personal und besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen geimpft sind. Ein besonderer Fokus von COVAX liegt dabei auf der Versorgung der 92 ärmsten Staaten der Welt. Allerdings fehlen für das knapp sieben Milliarden Euro teure Programm noch Finanzierungszusagen von mindestens zwei Milliarden Euro. Zum anderen kann COVAX nur Impfstoff einkaufen, der auch verfügbar ist.

Statt wie ursprünglich angedacht die globale Impfstoffversorgung über COVAX zu sichern, haben viele reichere Staaten bilaterale Verträge mit Pharmaunternehmen geschlossen und dabei weit über den eigenen Bedarf gekauft. Dadurch wurde das für globale Initiativen und ärmere Länder verfügbare Impfstoffangebot stark verringert. Eine gerechtere Verteilung von Impfstoffen und ein Ausbau der weltweiten Produktion von Impfstoffen sind also nötig, dem stehen aber verschiedene Hindernisse entgegen.

Das Patentrecht (auf internationaler Ebene geregelt im TRIPS-Abkommen der WTO) schützt das exklusive Recht der Pharmaunternehmen, die von ihnen entwickelten Impfstoffe zu produzieren. Eine Gruppe von Staaten, darunter Südafrika und Indien, haben im Rahmen der WTO einen Antrag auf einen sogenannten TRIPS-Waiver gestellt, wonach die Geltung der TRIPS-Regelungen zum Schutz von medizinischen Patenten für Covid-19-Impfstoffe und Medikamente für die Dauer der Pandemie ausgesetzt werden soll.¹³⁸ Während bereits über 100 Mitgliedstaaten

der WTO diesen Antrag unterstützen, wird er von reichen Staaten wie den USA, Großbritannien und der Schweiz sowie von der Europäischen Union blockiert.¹³⁹

Selbst wenn die Hürde des Patentrechts überwunden wäre, ist für die zügige Produktion von Impfstoffen auch noch der Transfer des technologischen Know-hows für die Herstellung notwendig. Damit alle Daten, das Wissen und das technologische Know-how gebündelt werden, starteten Costa Rica und die WHO im Mai 2020 den **Covid-19-Technology Access Pool (C-TAP) als freiwillige Plattform**. Doch während über 40 Staaten C-TAP unterstützen, stehen wohlhabende Länder wie Deutschland und auch die EU sowie große Pharmafirmen der Forderung, geistiges Eigentum freiwillig zu teilen, ablehnend gegenüber.¹⁴⁰ Dementsprechend ist bislang noch kein Unternehmen C-TAP beigetreten.

Trotz umfangreicher öffentlicher Fördergelder für Pharmaunternehmen, die Impfstoffe entwickeln, haben viele Regierungen es versäumt, durch entsprechende Regelungen die öffentliche Mittelvergabe an die Bedingung eines weltweit gerechten Zugangs, faire Preise und die Teilnahme am Technologiepool C-TAP zu knüpfen. Allein Deutschland investierte über 750 Millionen Euro öffentlicher Gelder. Impfstoffhersteller tragen nach den UN-Richtlinien für Pharmaunternehmen eine menschenrechtliche Verantwortung dafür, dass ihre Medizinprodukte für möglichst alle Menschen zugänglich gemacht werden.¹⁴¹ Im November 2020 warnte eine Gruppe von UN-Menschenrechtsexpert_innen davor, dass Pharmaunternehmen durch die Priorisierung von Gewinnen und das Bestehen auf Patentrechten weltweit die Rettung von Menschenleben behindern.¹⁴²

Die Bundesregierung muss

- darstellen, wie und durch welche Maßnahmen sichergestellt werden wird, dass Covid-19-Impfstoffe, -Medikamente und -Diagnostika öffentliche globale Güter sind.¹⁴³
- innerhalb der EU darauf hinwirken, dass **eine temporäre Aussetzung der TRIPS-Regeln zum Patentschutz für Covid-19-Medikamente, -Diagnostika und -Impfstoffe im Rahmen der WTO unterstützt wird**.
- **globale Impfstoff-Initiativen wie COVAX weiterhin und C-TAP komplementär dazu unterstützen**.
- von deutschen Pharmaunternehmen, die Impfstoffe herstellen, einfordern, dem **C-TAP-Pool beizutreten** und Transparenz über technologisches Know-how herzustellen.
- sich vor dem Hintergrund ihrer Vorreiterrolle für eine globale Stärkung des Rechts auf Gesundheit durch leistungsfähige und gerechte Gesundheitssysteme einsetzen, die über die Covid-19-Pandemie hinauswirkt.
- über den eigenen Bedarf gesicherte Impfdosen unmittelbar an COVAX abgeben.

III. Globale Lieferketten menschenrechtskonform ausgestalten

Die Covid-19-Pandemie hat **einmal mehr die Schwächen globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten offenbart** und gezeigt, dass die Arbeitnehmer_innen in komplexen, langen Produktionsprozessen besonders verletzlich sind.¹⁴⁴ Als Reaktion auf die Schließung des Einzelhandels in Europa und Nordamerika stornierten westliche Textilfirmen im Frühjahr 2020 Aufträge in Höhe von rund 40 Milliarden USD.¹⁴⁵ Die rechtlich fragwürdigen Auftragsstornierungen verursachten Massenentlassungen in den Produktionsländern und stürzten Millionen Arbeitnehmer_innen in Armut. Damit offenbarte sich in paradigmatischer Weise die ungerechte Lastenverteilung in globalen Lieferketten.¹⁴⁶ Die Textilbranche ist auf extrem kurze und kostengünstige Produktionszyklen ausgelegt. Die Kosten für Herstellung und Logistik werden gedrückt, wo es nur geht. Bezahlt wird die Ware auch in normalen Zeiten häufig erst 60 bis 90 Tage nach Erhalt.¹⁴⁷ Die Zulieferbetriebe tragen meist das gesamte finanzielle Risiko der Produktion, und selbst gewillte Arbeitgeber_innen können ihre Belegschaft wegen der geringen Gewinnmargen kaum angemessen absichern. Weil es in Ländern wie Bangladesch, Myanmar und Kambodscha keine funktionierenden staatlichen Sozialversicherungssysteme gibt, können Millionen von entlassenen Arbeitnehmer_innen sich und ihre Familien nicht mehr ernähren, geschweige denn die Miete für Unterkunft und Kosten für Gesundheitsversorgungen zahlen – und das alles in Zeiten einer weltweiten Pandemie. Seit Jahren setzen sich viele zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland für ein Gesetz ein, das verbindliche Sorgfaltspflichten für deutsche Unternehmen vorsieht. Die freiwilligen Selbstverpflichtungen der Unternehmen haben – wie von den Befürworter_innen eines Lieferkettengesetzes vorhergesagt – ihren Zweck nicht erfüllt.¹⁴⁸

Der am 12. Februar 2021 von drei Bundesministerien vorgelegte Kompromiss für ein Lieferkettengesetz ist daher ein überfälliger Schritt zum Schutz der Menschenrechte in globalen Wertschöpfungsketten.¹⁴⁹ Allerdings bleibt das angekündigte Gesetz an mehreren Stellen hinter internationalen Standards und auch den ursprünglichen Entwürfen des Bundesarbeitsministeriums zurück. Ab 2023 sollen die Verpflichtungen für die etwa 600 großen Firmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten gelten, ab 2024 für insgesamt knapp 3.000 Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Nach dem Regierungsentwurf schließt das Gesetz nur direkte Zulieferer ein: Bei mittelbaren Zulieferern, also nach dem zweiten Glied der Lieferkette, müssen Unternehmen nach Plänen der Regierung das Risiko nicht präventiv minimieren, sondern erst dann aktiv werden, wenn sie »substantiierte Kenntnis« von einer möglichen Menschenrechtsverletzung erlangen. Die Umsetzung und Sanktionierung sollen durch eine Bundesbehörde erfolgen, während keine eigenständige zivilrechtliche Haftung vorgesehen ist.¹⁵⁰

- Deutschland braucht ein effektives Gesetz für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, das nicht hinter die **Anforderungen zurückfällt, wie sie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** formulieren.
- Das Gesetz muss sicherstellen, dass Unternehmen bei ihren Tätigkeiten im Inland und Ausland verpflichtet sind, **umweltbezogene und menschenrechtliche Risiken zu analysieren, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und darüber zu berichten.**
- Eine eigenständige zivilrechtliche **Haftungsregelung** muss als Kernstück in den Entwurf des Lieferkettengesetzes aufgenommen werden, um die Rechte von Betroffenen zu stärken.

IV. Build back better

Einmal mehr legt diese Krise offen, an welchen Stellen Menschenrechte in unserer globalisierten Welt auf der Strecke bleiben: in globalen Lieferketten wie auch im Wettlauf um den Zugang zu Impfstoffen. Auch die menschenrechtlichen Auswirkungen der Klimakrise schreiten voran und verschärfen weiterhin Konflikte um Zugang zu lebenswichtigen Ressourcen weltweit. Die direkten und indirekten Folgen der globalen Erhitzung sind Ursache für Gewalt, Flucht, Vertreibung, Hunger und Armut.

Die Covid-19-Pandemie zeigt: Globale Krisen wie Pandemien, aber auch solche wie die Erderwärmung, bewaffnete Konflikte, internationale Fluchtbewegungen und soziale Ungleichheit können nur durch eine Politik der globalen Verantwortung und der Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft bekämpft werden. Ein Ansatz der globalen Solidarität ist umso nötiger, als **viele Staaten weltweit infolge der Covid-19-Pandemie vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen** stehen. Schätzungen der Weltbank zufolge stürzten die Covid-19-Pandemie und ihre Bekämpfung im Jahr 2020 weltweit 119–124 Millionen Menschen in extreme Armut, wobei ein Anstieg auf 150 Millionen im Jahr 2021 erwartet wird.¹⁵¹ Zwar haben die G20-Staaten eine Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes (Debt Service Suspension Initiative)¹⁵² beschlossen und bis Ende 2021 verlängert, diese reicht jedoch nicht aus, um eine effektive globale Antwort auf Covid-19 zu geben. Dies gilt erst recht, weil die Schulden bei privaten Gläubigern nicht einbezogen und Mitteleinkommensländer vom Schuldenmoratorium ausgenommen sind. Die Mehrzahl der von Covid-19 betroffenen armen Menschen lebt in Ländern mit mittlerem Einkommen. Viele Länder müssen ihr zur Verfügung stehendes Kapital in Nothilfemaßnahmen investieren, anstatt damit mittelfristig effektive und resiliente Systeme sozialer Sicherheit aufzubauen und öffentliche Institutionen zu stärken.

Gleichzeitig treten die direkten und indirekten Folgen der Klimakrise immer deutlicher zutage, und weltweit werden weiterhin Ökosysteme zerstört und Arten ausgerottet. Die Folgen dieses verantwortungslosen Handelns bedrohen vor allem Menschen im Globalen Süden und in ärmeren Ländern weltweit. Um Schaden von ihnen – letztlich aber von allen Menschen weltweit – abzuwenden, muss die Staatengemeinschaft schnell effektivere Maßnahmen zum Schutz von Klima und Ökosystemen durchsetzen. Dies ist auch notwendig, um weiteren weltweiten Pandemien wie Covid-19 möglichst vorzubeugen. Etwa 75 Prozent der neu entstehenden Infektionskrankheiten – auch Covid-19 – sind Zoonosen, also Krankheiten, die von Tieren auf Menschen übergehen. Überall da, wo intakte Ökosysteme wie Wälder zerstört und Wildtiere gejagt werden, entstehen neue Schnittstellen zwischen Mensch und Tier. Die Wahrscheinlichkeit, dass Zoonosen entstehen, nimmt dadurch erheblich zu.¹⁵³ **Der Erhalt der Ökosysteme und der Biodiversität sowie eine mit dem 1,5 Grad-Ziel kompatible Wirtschaft sind daher wichtige Bausteine für die Prävention zukünftiger Pandemien und schützen gleichzeitig auch menschlichen Lebensraum.**¹⁵⁴ Eine ganzheitliche Antwort auf Covid-19 muss daher auch das **Menschenrecht auf eine saubere und intakte Umwelt** einbeziehen.¹⁵⁵

Daher ist die Argumentation gefährlich, angesichts der wirtschaftlichen Krise, die durch die staatlichen Covid-19-Maßnahmen weltweit entstanden ist, könne man Unternehmen und Staaten nun nicht auch noch zusätzlich mit Klimaschutzmaßnahmen und höheren Menschenrechts- und Umweltstandards belasten. Sie suggeriert, man könne den Schutz des Klimas und der Ökosysteme zumindest zeitweise hintanstellen, **obwohl eine drastische Reduktion der Treibhausgasemissionen notwendiger ist denn je**. Daran ändert auch der zeitweilige Rückgang der Treibhausgasemissionen nichts, der nun als Effekt der negativen wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie sichtbar wird – er ist nur temporär und geht nicht auf eine nachhaltige

Veränderung von Wirtschafts- und Konsummustern zurück. Die Umweltkatastrophen im Jahr 2020 zeigten eindrücklich, dass die Klimakrise weiter voranschreitet (verheerende Überschwemmungen auf den Philippinen, vernichtende Waldbrände in Kalifornien, tödliche Hitzewellen in Südafrika und eine beispiellose Wirbelsturmsaison in Zentralamerika).

Daher müssen alle Konjunkturmaßnahmen, die anlässlich der Covid-19-Pandemie ergriffen werden, so ausgestaltet sein, dass sie den Übergang zu einer nachhaltigen und emissionsfreien Wirtschaft beschleunigen. Wo immer möglich, müssen erneuerbare Energien gestärkt werden und Subventionen für fossile Energiegewinnung auslaufen.

Die Bundesregierung muss

- darauf dringen, dass während der Pandemie und der Erholungsphase Schuldenschnitte und -erlasse für die ärmsten 73 Länder sowie die besonders kritisch verschuldeten Länder mit mittlerem Einkommen erreicht werden. Zukünftige Schuldentilgungen sollten einer sorgfältigen menschenrechtlichen Überprüfung unterworfen werden, mit der Möglichkeit weiterer Streichungen.
- auf **neue internationale Finanzierungskonzepte dringen, mit Bedingungen, die dafür sorgen, dass Menschenrechte geschützt werden.** Austeritätsmaßnahmen dürfen nur unter ausreichender Berücksichtigung ihrer kurz- und langfristigen Auswirkungen auf soziale Rechte und Folgen für vulnerable Gruppen ergriffen werden.
- alles dafür tun, damit weltweit effektive Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden. Dafür muss die Bundesregierung angesichts des **bevorstehenden globalen Klimagipfels im November 2021 für die EU auf ein ambitioniertes Europäisches Klimaschutzgesetz hinwirken**, das auf das Ziel ausgerichtet ist, die globale Erderwärmung auf maximal 1,5°C zu begrenzen.
- **ihre fortlaufenden pandemiebedingten Ausgaben so einsetzen, dass sie einer gerechten Energiewende zugutekommen.** Insbesondere Subventionen für fossile Energien müssen beendet, der Ausstieg aus der Energiegewinnung durch Kohle, Öl und Gas muss beschleunigt werden.

Angesichts der dramatischen globalen Schieflagen muss Deutschland Verantwortung übernehmen: durch die weltweit agierenden deutschen Unternehmen, durch die Außen-, Handels- und Entwicklungspolitik und als gewichtige Stimme in multilateralen Systemen. Das liegt auch in unserem eigenen Interesse. Dieser und den kommenden Pandemien sowie den globalen Krisen vom Klimawandel bis zur Verschärfung der sozialen Ungleichheit sollte eine Politik der globalen Solidarität entgegengesetzt werden. Bei allen Differenzen der Ausgangspositionen der Staaten und Wirtschaftsakteure muss allen klar sein, dass miteinander verwobene Krisen nur durch die Einbeziehung der Interessen aller Menschen und die Orientierung an einem globalen Gemeinwohl zu lösen sind.

Anmerkungen

- ¹ Amnesty International, »Europe at a crossroads, Do's and Don'ts for Authorities when responding to the Covid-19 Pandemic«, 2. April 2020, <https://www.amnesty.org/download/Documents/EUR0120792020ENGLISH.PDF>.
- ² BVerfG, NVwZ 2020, 876.
- ³ Für die jeweiligen spezifischen Verordnungen der Länder zur Eindämmung des Coronavirus siehe Bundesregierung, »Regeln in den Bundesländern«, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>.
- ⁴ Vgl. hierzu ausführlich Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, »Sachstand: Parlamentsbeteiligung bei Corona-Verordnungen in den Bundesländern«, WD BT 3 - 3000 – 147/20, 8. Juni 2020, <https://www.bundestag.de/resource/blob/709096/1e5b2f9b25a2368f78b3415355ed0a59/WD-3-147-20-pdf-data.pdf>.
- ⁵ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/4_BevSchG_BGBL.pdf.
- ⁶ Vgl. Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Kingreen vom 15. April 2021, S. 3 f., https://www.bundestag.de/resource/blob/835086/141e8c66a95c14a9d9def23da8d9a06a/19_14_0323-19-_ESV-Prof-Dr-Thorsten-Kingreen_-_vierstes-BevSchG-data.pdf.
- ⁷ Offener Brief von Aerosolforscher_innen an die Bundesregierung vom 11. April 2021, https://ae00780f-bbdd-47b2-aa10-e1dc2cdeb6dd.filesusr.com/ugd/fab12b_2351153712d045088f336256cf7b1b5e.pdf; Positionspapier der Gesellschaft für Aerosolforschung vom 19. Februar 2021, https://ae00780f-bbdd-47b2-aa10-e1dc2cdeb6dd.filesusr.com/ugd/fab12b_a5f114a183cf4f27ab8ac713e8a5b8ef.pdf; Epidemiologischer Steckbrief des Robert-Koch-Institutes zu Covid-19, Stand 19. April 2021, vgl. 2. Übertragungswege, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?jsessionid=3AF0DF5501575658211D9A489CC7F933.internet091?nn=13490888#doc13776792bodyText2.
- ⁸ Vgl. Stellungnahme der Sachverständigen Prof'in Kießling vom 15. April 2021, S. 9 ff., https://www.bundestag.de/resource/blob/834718/f9d7dff3462d982b089359365a45624a/19_14_0323-6-_ESV-Dr-Andrea-Kießling_-_vierstes-BevSchG-data.pdf; Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Möllers vom 16. April 2021, S. 4 f., https://www.bundestag.de/resource/blob/834614/9ace24a12b228c12a677f4b05aec4865/19_14_0323-2-_Prof-Dr-Moellers_-_vierstes-BevSchG-data.pdf; Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Kingreen vom 15. April 2021, S. 3 f., https://www.bundestag.de/resource/blob/835086/141e8c66a95c14a9d9def23da8d9a06a/19_14_0323-19-_ESV-Prof-Dr-Thorsten-Kingreen_-_vierstes-BevSchG-data.pdf.
- ⁹ Gutachten von Prof'in Mangold im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte vom 20. April 2021, S. 26 ff., <https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2021/04/GFF-Gutachten-Ausgangssperren.pdf>.
- ¹⁰ Unter anderem hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte gegen die Regelung der Ausgangssperre am 24. April 2021 Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben, <https://freiheitsrechte.org/ausgangssperren/>.
- ¹¹ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-massnahmen-klagen-verwaltungsgericht-100.html>.
- ¹² 15 km-Radius, pauschale Quarantänepflicht, Beherbergungsverbote, Versammlungsverbote.
- ¹³ Vgl. GFF, »Corona und Grundrechte: Fragen und Antworten«, A.5, <https://freiheitsrechte.org/corona-und-grundrechte/#rechtsschutz>.
- ¹⁴ Siehe dazu die Kurzstudie der GFF »Demokratische Teilhabe der Zivilgesellschaft in der Corona-Pandemie«, 16. Juni 2020, <https://www.greenpeace.de/presse/publikationen/demokratische-teilhabe-der-zivilgesellschaft-der-corona-pandemie>.
- ¹⁵ Martini/Plöse in JuWiss, »Politische »Bewegung an der frischen Luft« – Teil II«, 31. März 2020, <https://www.juwiss.de/43-2020/>.
- ¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 15. April 2020 -1 BvR 828/20-, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/rk20200415_1bvr082820.html.
- ¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 17. April 2020 -1 BvQ 37/29-, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200417_1bvq003720.html.
- ¹⁸ Solche Auflagen können die Einhaltung eines Mindestabstandes sowie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz betreffen; vgl. auch Hecker in Verfassungsblog, »Versammlungsfreiheit und Maskenpflicht«, 16. Dezember 2020, <https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-und-maskenpflicht/>; Grundrechte Komitee, »Ein Jahr Versammlungsrecht in der Coronapandemie«, Stand 16. März 2021, https://www.grundrechtskomitee.de/details/versammlungsrecht-corona#_ftn7.
- ¹⁹ Vgl. § 15 Abs. 1, Abs. 3 VersG, welches nur dort gilt, wo kein Versammlungsgesetz auf Landesebene besteht. Die Versammlungsgesetze der Länder sehen ähnliche Maßnahmen vor.
- ²⁰ Vgl. Querdenken-Versammlung am 13. März 2021 in Dresden, <https://www.merkur.de/politik/dresden-corona-querdenker-demo-video-attacke-polizisten-wasserwerfer-zr-90240871.html>; am 21. März 2021 in Kassel, <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/fragwuerdiger-polizeieinsatz-bei-querdenker-demo-in-kassel,kassel-demo-reax-100.html>; Querdenken-Versammlung in Stuttgart am 3. April 2021, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/reaktionen-demonstration-stuttgart-101.html>.
- ²¹ Versammlungsverbot in Dresden für den 17. April 2021, https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2021/04/pm_027.php; Versammlungsverbot in Leipzig für 10. April 2021, bestätigt vom OVG Sachsen, <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/250033>.

-
- ²² https://www.grundrechtekomitee.de/details/versammlungsrecht-corona#_ftn14.
- ²³ Vgl. Gutmann/Vetter in Verfassungsblog, »Verquere Schuldzuweisungen – Die Versammlungsfreiheit in Sachsen nach #le0711«, 13. November 2020, <https://verfassungsblog.de/verquere-schuldzuweisungen/>.
- ²⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/27291, S. 12, 3. März 2021, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/272/1927291.pdf>; vgl. auch Bundesrat Erläuterung, 1002. BR, 26. März 21, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1002/erl/3.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- ²⁵ Vgl. GEW, »Erzieherinnen und Betreuerinnen erkranken am häufigsten an Corona«, 12. Januar 2021, [https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/erzieherinnen-und-betreuerinnen-erkranken-am-haeufigsten-an-corona/#:~:text=Kita%2DBesch%C3%A4ftigte%20haben%20laut%20Studie,AOK%20\(WIdO\)%20auf%20Basis%20einer;für%20eine%20internationale%20Perspektive%20vgl.%20Amnesty%20International,%20Mapping%20health%20worker%20deaths%20from%20COVID-19%20,3.%20September%202020,https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/09/mapping-health-worker-deaths-from-covid-19/](https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/erzieherinnen-und-betreuerinnen-erkranken-am-haeufigsten-an-corona/#:~:text=Kita%2DBesch%C3%A4ftigte%20haben%20laut%20Studie,AOK%20(WIdO)%20auf%20Basis%20einer;für%20eine%20internationale%20Perspektive%20vgl.%20Amnesty%20International,%20Mapping%20health%20worker%20deaths%20from%20COVID-19%20,3.%20September%202020,https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/09/mapping-health-worker-deaths-from-covid-19/); vgl. Forum Menschenrechte – AG Rechte von Frauen und LSBTI, »Perspektivenpapier zu den Lehren aus der Corona-Krise«, August 2020, S. 10 f., https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2020/09/Forum-Menschenrechte_Perspektivenpapier_AG-Rechte-von-Frauen-und-LSBTI.pdf.
- ²⁶ Vgl. Kohlrausch, B./Zucco, A. in WSI-Policy Brief Nr.40, 05/2020, »Die Corona-Krise trifft Frauen doppelt. Weniger Erwerbseinkommen und mehr Sorgearbeit.«, S. 5, 8, 9, https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_pb_40_2020.pdf.
- ²⁷ Jutta Allmendinger in Böckler Impuls, »Rückschritt durch Corona«, 8/2020, S. 4, https://www.boeckler.de/data/Boeckler-Impuls_2020_08_S4-5.pdf.
- ²⁸ DIW Berlin, in DIW Aktuell Nr. 48, »Systemrelevant, aber dennoch kaum anerkannt: Entlohnung unverzichtbarer Berufe in der Corona-Krise unterdurchschnittlich«, S. 6 f., https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.792728.de/diw_aktuell_48.pdf; Vgl. Kohlrausch, B./Zucco, A. in WSI-Policy Brief Nr.40, 05/2020, »Die Corona-Krise trifft Frauen doppelt. Weniger Erwerbseinkommen und mehr Sorgearbeit.«, S. 6 ff., 8, https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_pb_40_2020.pdf. Deutscher Frauenrat, »Gesundheitsversorgung und Pflege in Würde – auch unter Corona«, 30. Juni 2020, <https://www.frauenrat.de/pflege-und-gesundheitsversorgung-in-wuerde-auch-unter-corona/>; Forum Menschenrechte – AG Rechte von Frauen und LSBTI, »Perspektivenpapier zu den Lehren aus der Corona-Krise«, August 2020, S. 10 f., https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2020/09/Forum-Menschenrechte_Perspektivenpapier_AG-Rechte-von-Frauen-und-LSBTI.pdf; Allmendinger Jutta in Böckler Impuls, »Rückschritt durch Corona«, 8/2020, S. 4, https://www.boeckler.de/data/Boeckler-Impuls_2020_08_S4-5.pdf.
- ²⁹ Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, »Befunde der IAB-Forschung zur Corona-Krise – Zwischenbilanz und Ausblick«, S. 11, http://doku.iab.de/grauepap/2020/IAB_Befunde_COVID-19.pdf.
- ³⁰ Stellungnahme DIMR, »Das Recht auf gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen in der Corona-Pandemie«, April 2020, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Das_Recht_auf_gesundheitliche_Versorgung_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_der_Corona-Pandemie.pdf.
- ³¹ Voßkuhle/Wischmeyer in JUS 2015, 693, »Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Sozialstaatsprinzip«.
- ³² Vor allem stellen Ungleichbehandlungen, um bestehende Nachteile aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen auszugleichen (positive Maßnahmen), keine Diskriminierung im rechtlichen Sinne dar, vgl. hierzu Art. 5 der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/43/EG (Antirassismusrichtlinie), Art. 7 Abs. 1 der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG (Arbeitsrechtliche Richtlinie), Art. 5 AGG.
- ³³ Vgl. hierzu die Petition des Deutschen Gehörlosenbundes e.V., <https://www.change.org/p/corona-infos-auch-in-gebardensprache-fur-gehoroese-jensspahn-bmg-bund-rki-de-regsprecher-bzga-de-covid19-coronavirus-rechtaufgebardensprache>; Stellungnahme DIMR, »Das Recht auf gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen in der Corona-Pandemie«, April 2020, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Das_Recht_auf_gesundheitliche_Versorgung_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_der_Corona-Pandemie.pdf.
- ³⁴ Vgl. Correctiv, »Gravierende Mängel bei Corona-Informationen in anderen Sprachen«, 18. Dezember 2020, <https://correctiv.org/aktuelles/gesundheit/corona-crowdprojekt/2020/12/18/gravierende-maengel-bei-corona-informationen-in-anderen-sprachen/>.
- ³⁵ Diese Teilhabe kann z. B. durch Zugang zu Endgeräten, Schaffung barrierefreier Angebote und entsprechender Schulungen erfolgen, so auch Pressemitteilung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, »Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Teilhabe und Gesundheitsschutz«, 1. Dezember 2020, <https://bvkm.de/presse/#fachtag2020>.
- ³⁶ Vgl. BAG Wohnungslosenhilfe e.V., »Bei den verschärften Corona-Maßnahmen wohnungslose Menschen nicht vergessen!«, 28. Oktober 2020, <https://www.bagw.de/de/neues/news.8163.html>; dies gilt noch mehr, seitdem das Tragen medizinischer Masken an vielen Orten verpflichtend ist, vgl. MDR, »Diese Maskenregeln gelten jetzt – Alle Bundesländer im Überblick«, 29. Januar 2021; zu den Verhältnissen von Arbeitnehmer_innen im Gesundheitswesen siehe auch Amnesty International, »Exposed, Silenced, Attacked«, Juli 2021, <https://www.amnesty.org/download/Documents/POL4025722020ENGLISH.PDF>.
- ³⁷ Vgl. z. B. Forum Menschenrechte – AG Rechte von Frauen und LSBTI, »Perspektivenpapier zu den Lehren aus der Corona-Krise«, August 2020, https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2020/09/Forum-Menschenrechte_Perspektivenpapier_AG-Rechte-von-Frauen-und-LSBTI.pdf.
- ³⁸ FRA, »Coronavirus Pandemic in the EU-Impact on Roma and Travellers«, 1. März bis 30. Juni, S. 28., https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-coronavirus-pandemic-eu-bulletin-roma_en.pdf.
- ³⁹ Vgl. UN-Frauenrechtskonvention, Art. 1, 2; CEDAW-Ausschuss, Empfehlung Nr. 19, Nr. 6, 8, 9, <https://www.refworld.org/docid/52d920c54.html>; Istanbul-Konvention, Art. 4, 5, 12.

- ⁴⁰ Vgl. CESCR, General Comment No. 20, 2. Juli 2009, para. 27; vgl. CAT, General Comment No. 2, para 21.
- ⁴¹ Tagesspiegel, »Häusliche Gewalt nimmt stark zu – was nun passieren muss«, 8. April 2020, <https://www.tagesspiegel.de/politik/notrufe-in-der-corona-krise-teils-verdoppelt-haesusliche-gewalt-nimmt-stark-zu-was-nun-passieren-muss/25720404.html>; TUM, »Studie: Häusliche Gewalt während der Corona-Pandemie«, 5. Juni 2020, <https://www.chancengleichheit.tum.de/news-events/news-singleview/article/studie-haesusliche-gewalt-waehrend-der-corona-pandemie/>.
- ⁴² Bundesregierung, »Interview mit Leiterin des Hilfefonens ›Gewalt gegen Frauen‹«, 10. November 2020, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/interview-frauenhilfefon-1786956>.
- ⁴³ Pressemitteilung TUM, »Häusliche Gewalt während der Corona-Pandemie«, 2. Juni 2020, <https://www.tum.de/nc/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/details/36053/>.
- ⁴⁴ Vgl. DNBA, »LSBTI-Jugendliche: Anstieg von häuslicher Gewalt in der Corona-Krise befürchtet«, <https://mag.dbna.com/leben/lgbti-jugendliche-anstieg-von-haesuslicher-gewalt-in-der-corona-krise-befuerchtet-39197>; LSVD, »Corona: Auswirkungen auf Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intergeschlechtliche Menschen«, <https://www.lsvd.de/de/ct/2067-Corona-Auswirkungen-auf-Lesben-Schwule-Bisexuelle-trans-und-intergeschlechtliche-Menschen>.
- ⁴⁵ Forum Menschenrechte – AG Rechte von Frauen und LSBTI, »Perspektivenpapier zu den Lehren aus der Corona-Krise«, August 2020, S. 8, https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2020/09/Forum-Menschenrechte_Perspektivenpapier_AG-Rechte-von-Frauen-und-LSBTI.pdf.
- ⁴⁶ Vgl. Stiens in Handelsblatt, »Was der zweite Lockdown für die Prostitution bedeutet«, 14. November 2020, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/sexarbeit-was-der-zweite-lockdown-fuer-die-prostitution-bedeutet/26595518.html?ticket=ST-5881273-E5GJwLJ3rBqjKWZJI92U-ap4>.
- ⁴⁷ Deutsche Aidshilfe, »Corona-Krise: Sexarbeit wieder zulassen«, <https://www.aidshilfe.de/corona-krise-sexarbeit-zulassen>; Forum Menschenrechte – AG Rechte von Frauen und LSBTI, »Perspektivenpapier zu den Lehren aus der Corona-Krise«, August 2020, S. 7, https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2020/09/Forum-Menschenrechte_Perspektivenpapier_AG-Rechte-von-Frauen-und-LSBTI.pdf; vgl. auch RBB, »Viele Frauen haben keine andere Wahl, als arbeiten zu gehen«, 8. Februar 2021, <https://www.rbb24.de/panorama/thema/corona/beitraege/2021/02/berlin-illegale-sexarbeit-prostitution-lockdown.html>.
- ⁴⁸ Forum Menschenrechte – AG Rechte von Frauen und LSBTI, »Perspektivenpapier zu den Lehren aus der Corona-Krise«, August 2020, S. 11, https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2020/09/Forum-Menschenrechte_Perspektivenpapier_AG-Rechte-von-Frauen-und-LSBTI.pdf.
- ⁴⁹ Eine verbindliche Konvention zum Schutz der Menschenrechte Älterer existiert nicht, wird aber teilweise gefordert, vgl. DIMR, »Menschenrechte Älterer auch in der Corona-Pandemie wirksam schützen«, April 2020, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Menschenrechte_AElderer_auch_in_der_Corona-Pandemie_wirksam_schuetzen.pdf. Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta verbietet im Anwendungsbereich des Unionsrechts die ungerechtfertigte Altersdiskriminierung.
- ⁵⁰ Siehe zu Altersdiskriminierung und Covid-19: AGE Platform Europe: »How Covid-19 is compounding inequalities against older persons«, 1. Oktober 2020, <https://equineteurope.org/2020/covid-compounding-inequalities-against-older-persons/>; FRA, »Corona Virus Pandemic in the EU – Fundamental Rights implications with a focus on older people«, Mai 2020, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-coronavirus-pandemic-eu-bulletin-june_en.pdf.
- ⁵¹ Vgl. die Berichte von Amnesty International zur Lage in Pflegeeinrichtungen während Covid-19 in Spanien, Italien, UK, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/12/italyviolations-of-the-human-rights-of-older-residents-of-care-homes-during-covid-19-pandemic/>; <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/12/spain-older-people-in-care-homes-abandoned-during-covid19-pandemic/>; <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/10/uk-older-people-in-care-homes-abandoned-to-die-amid-government-failures-during-covid-19-pandemic/>; <https://www.amnesty.org/download/Documents/EUR1434002020ENGLISH.PDF>.
- ⁵² BVerfG, Urteil vom 15. Februar 2006 -1 BvR 357/05-, Rn 132, http://www.bverfg.de/e/rs20060215_1bvr035705.html.
- ⁵³ Vgl. DIMR, »Menschenrechte Älterer auch in der Corona-Pandemie wirksam schützen«, April 2020, S. 5 ff., https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Menschenrechte_AElderer_auch_in_der_Corona-Pandemie_wirksam_schuetzen.pdf.
- ⁵⁴ Vgl. Verfassung der WHO, Präambel; UN, Committee on the Rights of the Child, »General comment No. 15 on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health« (art. 24), UN Doc. CRC/C/GC/15, 17. April 2013, Rn 4,7.
- ⁵⁵ Nach Erkenntnissen des britischen ONS zeigen mehr als 10 Prozent der von einer SARS-CoV2-Infektion betroffenen Kinder Long-Covid-Symptome, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/962830/s1079-ons-update-on-long-covid-prevalence-estimate.pdf.
- ⁵⁶ UN-Kinderrechtskonvention, Art. 9, 10, 15, 16, 18, 20, 24, 31.
- ⁵⁷ UN-Kinderrechtskonvention, Art. 3 Abs. 1, 12, 17.
- ⁵⁸ Außerhalb ihrer Familie lebende Kinder sind durch die Kontaktbeschränkungen besonders betroffen, vgl. Deutscher Bundestag, »Pandemie erschwert Lebensumstände von fremd untergebrachten Kindern«, 16. Dezember 2020, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw51-pa-kiko-806478>.
- ⁵⁹ Vgl. dazu ausführlich Stellungnahme des DIMR, »Kinderrechte in Zeiten der Corona-Pandemie«, S. 4, Mai 2020, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Coronakrise_Menschenrechte_muessen_das_politische_Handeln_leiten.pdf.

-
- ⁶⁰ Deutsches Jugendinstitut (DJI), Studie »Kind sein in Zeiten von Corona«, Dezember 2020, S. 104, <https://www.dji.de/themen/familie/kindsein-in-zeiten-von-corona-studienergebnisse.html>.
- ⁶¹ Die Studie »Corona und Psyche« (COPSY; Ravens-Sieberer u. a. 2020) zeigt, dass sich bei Kindern im Alter von 11 bis 17 Jahren psychische Auffälligkeiten nahezu verdoppelt haben (18 % vs. 30 %), <https://www.aerzteblatt.de/archiv/216647/Psychische-Gesundheit-und-Lebensqualitaet-von-Kindern-und-Jugendlichen-waehrend-der-COVID-19-Pandemie-Ergebnisse-der-COPSY-Studie>.
- ⁶² Vgl. zum weltweiten Anstieg des Risikos, End Violence Against Children, »UN Leaders Statement Violence against children: A hidden crisis of the COVID-19 pandemic«, 8. April 2020, https://violenceagainstchildren.un.org/sites/violenceagainstchildren.un.org/files/2020/ending_violence_in_a_time_of_covid-19_-_join_statement_final2.pdf; vgl. speziell zu Deutschland MDR, »Führt der Lockdown wirklich zu mehr häuslicher Gewalt?«, 16. Dezember 2020, <https://www.mdr.de/nachrichten/panorama/lockdown-haeusliche-gewalt-100.html>.
- ⁶³ Deutscher Bundestag, »Experten: Bildungsangebote und Räume für Kinder offenhalten«, 2020, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw45-pa-kiko-familien-798800>; Deutscher Bundestag, »Experten: Flächendeckenden Lockdown bei Kitas unbedingt vermeiden«, 2020, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw44-pa-kiko-796618>.
- ⁶⁴ UN-Sozialpakt, Art. 11 UN-Sozialpakt; UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 25.
- ⁶⁵ Die Gruppe der Menschen mit Behinderung umfasst seh- und hörbeeinträchtigte Menschen, körperlich, psychisch und intellektuell beeinträchtigte Menschen sowie Personen mit chronischen Erkrankungen und altersbedingten Beeinträchtigungen. Wegen der Vielfältigkeit dieser Gruppe sollte also stets differenziert werden zwischen den jeweiligen Einschränkungen.
- ⁶⁶ Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 5, 10, 11, 21 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 it. b, Abs. 2 lit. f, Art. 19 it. B, Art. 25 lit. b.
- ⁶⁷ Stellungnahme des DIMR, »Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen«, 9. April 2020, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/pressemitteilung-zur-corona-pandemie-gesundheitliche-versorgung-von-menschen-mit-behinderungen-sicherstellen/>; vgl. auch Hong in Verfassungsblog, »Corona-Triage und Menschenwürde«, 29. März 2020, <https://verfassungsblog.de/corona-triage-und-menschenwuerde/>.
- ⁶⁸ Stellungnahme des DIMR, »Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen«, 9. April 2020, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/pressemitteilung-zur-corona-pandemie-gesundheitliche-versorgung-von-menschen-mit-behinderungen-sicherstellen>.
- ⁶⁹ Pressemitteilung der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, »Erste Studien zu Menschen mit geistiger Behinderung und COVID-19«, Mai 2020, <https://www.katho-nrw.de/katho-nrw/forschung-entwicklung/institute/teilhabeforschung/aktuelles/erste-studien-zu-menschen-mit-geistiger-behinderung-und-covid-19-keine-hoehere-sterberate-bei-erkrankten-mit-geistiger-behinderung/>.
- ⁷⁰ Analyse einer Datenbank in den Annals of Internal Medicine (2020; DOI: 10.7326/M20-4986), <https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M20-4986>; WDR, »Würden Menschen mit Behinderung bei der Impfung vergessen?«, 10. Januar 2021, <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/wurden-menschen-mit-behinderung-bei-der-impfung-vergessen-100.html>.
- ⁷¹ Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, § 3, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronalmpfV_-_De_Buette.pdf.
- ⁷² DIMR, »Triage: Gesetzgeber muss diskriminierungsfreie Entscheidung über intensivmedizinische Ressourcen sicherstellen«, 17. Dezember 2020, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/triage-gesetzgeber-muss-diskriminierungsfreie-entscheidung-ueber-intensivmedizinische-ressourcen-sicherstellen>.
- ⁷³ Pressemitteilung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, »Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Teilhabe und Gesundheitsschutz«, 1. Februar 2020, <https://bvkm.de/presse/#fachtag2020>.
- ⁷⁴ Pressemitteilung des Allgemeinen Behindertenverbands in Deutschland (ABiD) e. V., 2. Dezember 2020, <https://www.abid-ev.de/wp-content/uploads/Pressemitteilung-ABiD-zum-03.12.2020.pdf>.
- ⁷⁵ Redaktionsnetzwerk Deutschland, »Corona war ein Brandbeschleuniger für Diskriminierungen«, Interview mit dem Leiter der Antidiskriminierungsstelle des Bundes Bernhard Franke vom 29. Dezember 2020, <https://www.rnd.de/politik/corona-war-ein-brandbeschleuniger-fur-diskriminierungen-36PHDEKIKZCILNG5I5PKGJCVUU.html>.
- ⁷⁶ Auf Anfrage teilte ReachOut Berlin im Januar 2021 mit, dass sie eine höhere Sensibilisierung in Bezug auf Racial Profiling wahrnehmen, die aus ihrer Sicht mit Black Lives Matter-Aktivismus sowie dem Mord an George Floyd zusammenhängt.
- ⁷⁷ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, »Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise«, Mai 2020, S. 2 f., https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/Dokumente/ohneanzeigeinPublikationen/20200504_Infopapier_zu_Coronakrise.pdf;jsessionid=80DB4A2B9821E3CBBABDDDD4FEF7400E.2cid351?blob=publicationFile&v=2.
- ⁷⁸ Vgl. Amnesty International, »Racial/Ethnic Profiling: Positionspapier zu Menschenrechtswidrigen Personenkontrollen«, 2014, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-06/Amnesty-Positionspapier-zu-Racial-Profiling-September2014.pdf>. In mehreren europäischen Staaten hat Amnesty International eine Zunahme rassistischer Kontrollen im Frühjahr 2020 belegt, »Policing the Pandemic«, 2020, S. 6, 20, <https://www.amnesty.org/download/Documents/EUR0125112020ENGLISH.PDF>.
- ⁷⁹ Pressemitteilung BMI, »Seehofer: »Keine Rassismus-Studie in der Polizei!«, 20. Oktober 2020, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/10/keine-studie-rechtsextremismus-polizei.html>.

- ⁸⁰ Bundesamt für Verfassungsschutz, »Beteiligung von Rechtsextremisten und ›Reichsbürgern‹ und ›Selbstverwaltern‹ an Kundgebungen gegen staatliche Corona-Maßnahmen in Berlin am 29.08.2020«, <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2020-02-protestgeschehen>; Bundesamt für Verfassungsschutz, »Extremistische und hybride Einflussnahme auf das Demonstrationsgeschehen im Zuge der Corona-Pandemie«, BfV-Newsletter Nr. 1 + 2/2020, <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/newsletter/newsletter-archiv/bfv-newsletter-archiv/bfv-newsletter-2020-01-archiv/bfv-newsletter-2020-01-thema-01>.
- ⁸¹ Vgl. die Broschüre »Verschwörungsdenken und Antisemitismus im Kontext von Corona« von RIAS Bayern, 2. Auflage 2021, https://report-antisemitism.de/documents/RIAS_Bayern_Monitoring_Verschwoerungsdenken_und_Antisemitismus_im_Kontext_von_Corona.pdf; Amadeu Antonio Stiftung, »Zivilgesellschaftliches Lagebild Antisemitismus«, 2020, https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/11/Lagebild_Antisemitismus_2020.pdf; FAZ, »Mehr als tausend antisemitische Vorfälle in Berlin«, 19. April 2021, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/antisemitismus-und-corona-die-zusammenhaenge-der-vorfaelle-17300890.html>.
- ⁸² Essay von Josef Schuster, 12. April 2021 in der Jüdischen Allgemeinen, <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/die-querdenker-der-holocaust-und-die-unertraeglichen-vergleiche-mit-der-ns-zeit/>.
- ⁸³ Vgl. Memarnia in TAZ, »Corona fördert den Rassismus«, 18. Juni 2020, <https://taz.de/Haeuserblocks-in-Berlin-unter-Quarantaene/15690043/>; vgl. Domradio, »Hetze gegen Roma nach Corona-Ausbruch in Berlin«, 20. Juni 2020, <https://www.domradio.de/themen/soziales/2020-06-20/als-ob-die-menschen-ein-verbrehen-begangen-haetten-hetze-gegen-roma-nach-corona-ausbruch-berlin->; vgl. Leister in Berliner Zeitung, »Corona-Ausbruch in Neukölln: Das ist kein Rumänenhaus«, 21. Juni 2020, <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/corona-ausbruch-in-neukoelln-das-ist-kein-rumaenenhaus-li.88807>.
- ⁸⁴ Offener Brief des Bündnisses für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas »Stigmatisierung der Roma entgegenwirken und deren Schutz gewährleisten«, 18. Juni 2020, <https://romaday.org/News/Offener-Brief-an-Herrn-Stadtrat-Falko-Liecke-Stigmatisierung-der-Roma-entgegenwirken-und-deren-Schutz-gewaehrleisten>; vgl. auch Interview des Vorsitzenden des deutschen Zentralrats für Sinti und Roma in FAZ, »Die Pandemie orientiert sich nicht an der Abstammung«, 23. Juni 2020, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/zentralrat-der-roma-pandemie-orientiert-sich-nicht-an-abstammung-16828602.html>; Romatrial e. V., »Was Corona mit Rassismus zu tun hat«, <http://romatrial.org/aktuell/was-corona-mit-rassismus-zu-tun-hat/>.
- ⁸⁵ Brief liegt den Verfasser_innen vor.
- ⁸⁶ Vgl. Bundestag Drucksache 19/21803, »Europäische Roma in der Coronakrise«, 21. August 2020, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/218/1921803.pdf>; FRA, »Coronavirus Pandemic in the EU-Impact on Roma and Travellers«, 1. März bis 30. Juni 2020, S. 13 f., https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-coronavirus-pandemic-eu-bulletin-roma_en.pdf.
- ⁸⁷ Vgl. Europäische Kommission, »Overview of the Impact of Coronavirus measures on the marginalised Roma Communities in the EU«, https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/overview_of_covid19_and_roma_-_impact_-_measures_-_priorities_for_funding_-_23_04_2020.docx.pdf.
- ⁸⁸ RKI, »Allgemeine Hinweise für Gesundheitsbehörden zur Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit marginalisierten Bevölkerungsgruppen«, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Marginalisierte_Groupen.html.
- ⁸⁹ Forum Menschenrechte – AG Rechte von Frauen und LSBTI, »Perspektivenpapier zu den Lehren aus der Corona-Krise«, August 2020, S. 6, https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2020/09/Forum-Menschenrechte_Perspektivenpapier_AG-Rechte-von-Frauen-und-LSBTI.pdf.
- ⁹⁰ RKI, Epidemiologisches Bulletin 2/2021, 14. Januar 2021, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/02_21.pdf?__blob=publicationFile, vgl. auch eine Studie der Universität Bielefeld, die auf Grundlage der Auswertung öffentlicher Medienberichte und amtlicher Meldungen nach einer Infektion in einer Sammelunterkunft von einer Ansteckungsgefahr von 17 Prozent für die übrigen Bewohner_innen ausgeht, Universität Bielefeld, »SARS CoV 2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete«, https://pub.uni-bielefeld.de/download/2943665/2943668/FactSheet_PHNetwork-Covid19_Aufnahmeeinrichtungen_v1_inkl_ANNEX.pdf; Pressemitteilung der Universität Bielefeld, »Corona: Hohes Risiko für Geflüchtete in Sammelunterkünften«, 29. Mai 2020, https://ekv.uni-bielefeld.de/blog/pressemitteilungen/entry/corona_hohes_risiko_f%C3%BCr_gefl%C3%BChtete.
- ⁹¹ Richter-Kuhlmann in Ärzteblatt 2020; 117(24): A-1210/B-1024, »Flüchtlingsunterkünfte: Plötzlich ein Corona-Hotspot«, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/214372/Fluechtlingsunterkuenfte-Plotzlich-ein-Corona-Hotspot>.
- ⁹² Vgl. Tagesspiegel, »Die Coronakrise erreicht die Flüchtlingsheime«, 20. März 2020, <https://www.tagesspiegel.de/politik/asylsuchende-an-sieben-standorten-infiziert-die-coronakrise-erreicht-die-fluechtlingsheime/25665480.html>.
- ⁹³ Das RKI geht von einer höheren Ansteckungsrate bei Massenquarantänen aus, vgl. RKI Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG), Stand 24. März 2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Aufnahmeeinrichtungen.html.
- ⁹⁴ Pro Asyl, »Die überlangen Verfahrensdauern verlängern sich durch Corona noch weiter«, 9. Oktober 2020, <https://www.proasyl.de/news/die-ueberlangen-verfahrens-dauern-verlaengern-sich-durch-corona-noch-weiter/>; Garnier A. in Fluchtforschungsblog, »Der COVID-19-Resettlement-Stopp: Auswirkungen, Ausnahmen und der Weg in die Zukunft«, 16. Juni 2020, <https://blog.fluchtforschung.net/der-covid-19-resettlement-stopp-auswirkungen-ausnahmen-und-der-weg-in-die-zukunft/>.
- ⁹⁵ UNHCR, »UNHCR und IOM setzen Härtefallaufnahme (Resettlement) wegen Corona vorübergehend aus«, 17. März 2020, <https://www.unhcr.org/dach/de/40871-unhcr-und-iom-setzen-haertefallaufnahme-resettlement-wegen-corona>

- voruebergehen-aus.html; Migazin, »Corona verursacht starken Einbruch bei Resettlement-Programmen«, 1. Dezember 2020, <https://www.migazin.de/2020/12/02/corona-verursacht-starken-einbruch-bei-resettlement-programmen/>.
- ⁹⁶ Schindler in TAZ, »Schulkinder ohne Anschluss«, 21. Februar 2021, <https://taz.de/Lockdown-in-der-Fluechtlingsunterkunft!/5748266/>; Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk, »Internet ist gleich mit Essen«, Dezember 2015, https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Studie_Fluechtlingskinder-digitale_Medien/Studie_Fluechtlingskinder_und_digitale_Medien_Zusammenfassung.pdf; vgl. Flüchtlingsrat Berlin e. V., »Bildung für alle – Corona-bedingte Benachteiligungen von Schüler*innen stoppen, Voraussetzungen fürs Homeschooling schaffen«, 3. April 2020, <https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/03-04-2020-bildung-fuer-alle-corona-bedingte-benachteiligungen-von-schuelerinnen-stoppen-voraussetzungen-fuers-homeschooling-schaffen/>.
- ⁹⁷ Pro Asyl, »Mitten in der Pandemie: Drohende Wiederaufnahme von Abschiebungen nach Afghanistan«, 11. November 2020, <https://www.proasyl.de/news/mitten-in-der-pandemie-drohende-wiederaufnahme-von-abschiebungen-nach-afghanistan/>; vgl. EASO, »EASO Special Report: Asylum Trends and COVID-19«, S. 4 f., 7. Mai 2020, <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/easo-special-report-asylum-covid.pdf>.
- ⁹⁸ Vgl. Pressemitteilung Pro Asyl, »Erst testen, dann fliegen: Trotz Corona-Pandemie wieder Abschiebungen in Krisengebiete«, 27. Oktober 2020, <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/erst-testen-dann-fliegen-trotz-corona-pandemie-wieder-abschiebungen-in-krisengebiete/>; Pressemitteilung des Flüchtlingsrats Berlin e. V., »Berlin schiebt ab – trotz Pandemie, Lockdown, Winter und Krieg«, 21. Dezember 2020, <https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/4658/>.
- ⁹⁹ <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/papierlos-im-land>.
- ¹⁰⁰ RKI-Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG), Stand 12. Februar 21, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Aufnahmeeinrichtungen.html.
- ¹⁰¹ DIMR, »Corona-Krise: Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten«, S. 9, März 2020, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Coronakrise_Menschenrechte_muessen_das_politische_Handeln_leiten.pdf; GFF, »Corona und Grundrechte: Fragen und Antworten«, 23. März 2020, <https://freiheitsrechte.org/corona-und-grundrechte/#asylsuchende>.
- ¹⁰² VG Leipzig, Beschluss v. 22. April 2020 -3L204/20.A-, https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2020/04/VG-LE-3-L-204_20.A.pdf; VG Dresden, Beschluss vom 24. April 2020 -11 L 269/20.A-, <https://www.juris.de/jportal/portal/t/1b70/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA200401345&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>.
- ¹⁰³ Vgl. CESCR General Comment No. 4, 13. Dezember 1991.
- ¹⁰⁴ BAG Wohnungslosenhilfe e. V., »Zwischen Kältetod und Infektionsgefahr«, 6. November 2020, <https://www.bagw.de/de/neues/news.8220.html>.
- ¹⁰⁵ BMAS, »Forschungsbericht 566: Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wohnungsnotfallhilfen«, Dezember 2020, S. 30, https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/fb-566-auswirkungen-covid-19-auf-wohnungsnotfallhilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- ¹⁰⁶ Vgl. zu den bereits ergriffenen staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor Wohnungslosigkeit: GFF, »Corona und Grundrechte: Fragen und Antworten«, C.3, <https://freiheitsrechte.org/corona-und-grundrechte/#wohnen>; BMAS, »Forschungsbericht 566: Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wohnungsnotfallhilfen«, Dezember 2020, S. 21 f., https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/fb-566-auswirkungen-covid-19-auf-wohnungsnotfallhilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- ¹⁰⁷ Tagesschau, »Ende des Corona-Kündigungsschutzes – Die Angst der Mieter vor dem Herbst«, 13. August 2020, <https://www.tagesschau.de/inland/mietschulden-corona-101.html>; vgl. zu Mietrückständen während der Corona-Pandemie: Deutscher Bundestag, Drucksache 19/23812, »Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay u. a. und der Fraktion DIE LINKE«, 29. Oktober 2020, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/238/1923812.pdf>.
- ¹⁰⁸ Vgl. DIMR, »Corona-Krise: Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten«, März 2020, S. 9, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Coronakrise_Menschenrechte_muessen_das_politische_Handeln_leiten.pdf.
- ¹⁰⁹ So auch BAG Wohnungslosenhilfe e. V., »Bei den verschärften Corona-Maßnahmen wohnungslose Menschen nicht vergessen!«, 28. Oktober 2020, <https://www.bagw.de/de/neues/news.8163.html>.
- ¹¹⁰ Vgl. BAG Wohnungslosenhilfe e. V., »COVID-19-Impfschutz in der Wohnungsnotfallhilfe sicherstellen«, 2. März 2021, https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_21_Empfehlung_Impfstrategie.pdf; Nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. März 2021 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 3 IfSG gehören Personen, die in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind, zur Impfgruppe mit hoher Priorität. Dies gewährleistet jedoch noch nicht einen niedrigschwiligen und schnellen Zugang zur Impfung für alle wohnungslosen Personen.
- ¹¹¹ DIMR, »Corona-Krise: Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten«, März 2020, S. 9, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Coronakrise_Menschenrechte_muessen_das_politische_Handeln_leiten.pdf; BAG Wohnungslosenhilfe e. V., »Bei den verschärften Corona-Maßnahmen wohnungslose Menschen nicht vergessen!«, 28. Oktober 2020, <https://www.bagw.de/de/neues/news.8163.html>.
- ¹¹² Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, »Corona-Krise: Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten«, März 2020, S. 9, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Coronakrise_Menschenrechte_muessen_das_politische_Handeln_leiten.pdf; vgl. OHCHR, UN-Sonderberichterstatter für

- das Recht auf Wohnen »Ban evictions during COVID-19 pandemic, UN expert urges«, 18. August 2020, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26170&LangID=E>.
- ¹¹³ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, »Empfehlungen zu Covid-19«, S. 2, https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Empfehlungen_zu_Covid-19.pdf.
- ¹¹⁴ Tagesschau, »Virusangst in Gefängnissen«, 19. März 2020, <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/corona-gefaengnisse-101.html>.
- ¹¹⁵ RND, »Corona-Ausbruch in Bayreuther Gefängnis«, 23. Februar 2021, <https://www.rnd.de/panorama/corona-ausbruch-in-bayreuther-gefangnis-mindestens-17-infizierte-TK43NUZ7DRTCTBWZUESOYMRJDM.html>; Hessenschau, »Corona-Ausbruch in Frankfurter Gefängnis«, 4. November 2020, <https://www.hessenschau.de/panorama/26-haeftlinge-infiziert-corona-ausbruch-in-frankfurter-gefaengnis,corona-gefaengnis-100.html>; Der Tagesspiegel, »14 Corona-Fälle in der Jugendstrafanstalt Plötzensee«, 23. Dezember 2020, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/mehr-angestellte-als-haeftlinge-betroffen-14-corona-faelle-in-der-jugendstrafanstalt-plotzensee/26744180.html>.
- ¹¹⁶ Vgl. Tagesschau, »Das ist reine Verwahrung von Menschen«, 4. Juni 2020, <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/corona-gefaengnis-101.html>.
- ¹¹⁷ Fährmann in Verfassungsblog, »Pandemie und Strafvollzug«, 17. April 2020, <https://verfassungsblog.de/pandemie-und-strafvollzug/>.
- ¹¹⁸ WHO Regional Office for Europe, »Frequently Asked Questions about the prevention and control of Covid-19 in prisons and other places of detention«, 2020, https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0008/436904/prisons-FAQ-COVID-2019.pdf; WHO Regional Office for Europe, »Checklist to evaluate preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention«, 2020, <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/336527/WHO-EURO-2020-1406-41156-55956-eng.pdf?sequence=1&isAllowed=y>.
- ¹¹⁹ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, »Empfehlungen zu Covid.19«, S. 3, https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Empfehlungen_zu_Covid-19.pdf.
- ¹²⁰ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, »Empfehlungen zu Covid.19«, S. 3, https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Empfehlungen_zu_Covid-19.pdf.
- ¹²¹ Ver.di, »Corona-Pandemie und die Folgen für Arbeitsmarkt und Beschäftigung«, <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++f6a5e502-d7f3-11ea-9528-001a4a160119>; A. Hövermann / Kohlrausch, B., »Soziale Ungleichheit und Einkommenseinbußen in der Corona-Krise – Befunde einer Erwerbstätigenbefragung«, Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung, WSI-Mitteilungen, 73. JG, 06/2020, https://www.wsi.de/data/wsimit_2020_06_hoevermann.pdf.
- ¹²² Ver.di, »Corona-Pandemie und die Folgen für Arbeitsmarkt und Beschäftigung«, <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++f6a5e502-d7f3-11ea-9528-001a4a160119>.
- ¹²³ Ver.di, »Minijobs bieten weder Sicherheit noch Perspektive«, 10. November 2020, <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++5c5673fe-2285-11eb-b543-001a4a16012a>.
- ¹²⁴ Vgl. Koopmann in Süddeutsche Zeitung, »Eine verseuchte Branche«, 19. Juni 2020, <https://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-fleischbetrieb-toennies-1.4942121>.
- ¹²⁵ Arbeitsschutzkontrollgesetz, verabschiedet am 18. Dezember 2020, <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/arbeitsschutzkontrollgesetz.html>.
- ¹²⁶ Anhang zum Arbeitsschutzkontrollgesetz: »Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten« nach § 3 Absatz 1 ArbStättV, Nr. 4.4.
- ¹²⁷ Im April 2021 beschloss der Bundestag, dass landwirtschaftliche Betriebe ihre ausländischen Saisonarbeitskräfte von März bis Ende Oktober 2021 für 102 statt 70 Tage sozialversicherungsfrei beschäftigen können, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/288/1928840.pdf>.
- ¹²⁸ <https://www.dgb.de/themen/++co++9ae2a64a-728c-11eb-be71-001a4a160123>.
- ¹²⁹ Vgl. Buttewegge in Gegenblende, »Die Covid-19-Programme sind sozial ungerecht«, 8. September 2020, <https://gegenblende.dgb.de/artikel/++co++17a74ed0-f1b7-11ea-bfe6-001a4a160123>.
- ¹³⁰ Oxfam, »Das Ungleichheitsvirus«, Januar 2021, https://www.oxfam.de/system/files/documents/oxfam_factsheet_ungleichheitsvirus_deutsch.pdf.
- ¹³¹ ILO, »ILO-Monitor: Covid-19 and the world of work. Seventh Edition«, 25. Januar 2021, S. 9 f, S. 20 ff., https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/documents/briefingnote/wcms_767028.pdf.
- ¹³² Vgl. Amnesty International, <https://www.amnesty.org/en/latest/campaigns/2020/06/turkey-stifling-free-expression-during-the-covid19-pandemic/>.
- ¹³³ Brot für die Welt, <https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2020-shrinking-civil-society-space-in-zeiten-von-corona/>; OHCHR, »On Women Rights Defenders in Africa«, <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/DefendingRightsinthetimeofCovid-19.pdf>; Bericht von Frontlinedefenders, 17. Dezember 2020, <https://www.frontlinedefenders.org/en/statement-report/lgbtiq-and-sex-worker-rights-defenders-risk-during-covid-19>.
- ¹³⁴ Vgl. Amnesty International, »Daring to stand up for Human Rights in a Pandemic«, August 2020, ACT 30/2765/2020, https://www.amnesty.be/IMG/pdf/2020_daring_to_stand_up_for_human_rights_in_a_pandemic.pdf.
- ¹³⁵ Vgl. Amnesty International, »A fair Shot«, 8. Dezember 2020, POL 30/3409/2020, <https://www.amnesty.org/en/documents/pol30/3409/2020/en/>.